# Amtsblatt

C 44

46. Jahrgang

## 22. Februar 2003

# der Europäischen Union

Ausgabe in deutscher Sprache

# Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>

Inhalt

Seite

I Mitteilungen

#### Gerichtshof

**GERICHTSHOF** 

2003/C 44/01

2003/C 44/02

Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 16. Januar 2003 in der Rechtssache C-398/99 (Vorabentscheidungsersuchen des VAT and Duties Tribunal, Manchester): Yorkshire Co-operatives Ltd gegen Commissioners of Customs & Excise (Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Vom Hersteller begebene Preisnachlassgutscheine — Besteuerungsgrundlage für Einzelhändler)

2003/C 44/03

DE

2

(Fortsetzung umseitig)





Informationsnummer	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2003/C 44/31	Rechtssache C-472/02: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil der Cour d'appel Brüssel, Neunte Kammer, vom 20. Dezember 2002 in dem Rechtsstreit SIOMAB SA gegen Institut Bruxellois pour la Gestion de l'Environnement (Brüsseler Umweltinstitut), abgekürzt IBGE	17
2003/C 44/32	Rechtssache C-1/03: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil der Cour d'appel Brüssel, 11. Kammer, vom 3. Dezember 2002 in dem Rechtsstreit Ministère public (Staatsanwaltschaft) — Nebenklägerin: Région de Bruxelles-Capitale (Region Brüssel-Hauptstadt) gegen Paul Van de Walle, Daniel Laurent, Thierry Mersch — Zivilrechtlich haftbar: Texaco Belgium SA	18
2003/C 44/33	Rechtssache C-8/03: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Tribunal de première instance Brüssel, 32. Kammer, vom 24. Dezember 2002 in dem Rechtsstreit S.A. Banque Bruxelles Lambert, abgekürzt B.B.L., gegen Belgischer Staat	18
2003/C 44/34	Rechtssache C-10/03: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Republik Finnland, eingereicht am 10. Januar 2003	19
2003/C 44/35	Rechtssache C-14/03: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Republik Österreich, eingereicht am 13. Januar 2003	19
	GERICHT ERSTER INSTANZ	
2003/C 44/36	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 5. Dezember 2002 in der Rechtssache T-119/99: Paul Edwin Hoyer gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bedienstete auf Zeit — Durchführung eines Urteils des Gerichts — Wiedereröffnung des internen Auswahlverfahrens KOM/LA/2/89 — Nichtaufnahme in die Eignungsliste)	21
2003/C 44/37	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 5. Dezember 2002 in der Rechtssache T-209/99: Paul Edwin Hoyer gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bedienstete auf Zeit — Durchführung eines Urteils des Gerichts — Schadensersatzklage — Zulässigkeit)	21
2003/C 44/38	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 5. Dezember 2002 in der Rechtssache T-70/00: Paul Edwin Hoyer gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bedienstete auf Zeit — Durchführung eines Urteils des Gerichts — Kündigung)	22
2003/C 44/39	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 5. Dezember 2002 in der Rechtssache T-114/00: Aktionsgemeinschaft Recht und Eigentum e. V. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Staatliche Beihilfen — Programm zum Erwerb agrarund forstwirtschaftlicher Flächen in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik — Nichteinleitung des förmlichen Prüfungsverfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 EG — Beihilferegelung — Nichtigkeitsklage — Vereinigung — Zulässigkeit)	22





Informationsnummer	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2003/C 44/56	Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 4. November 2002 in der Rechtssache T-90/99: Salzgitter AG gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (EGKS — Staatliche Beihilfen — Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens nach Artikel 6 Absatz 5 der Entscheidung Nr. 2496/96/EGKS — Erledigung der Hauptsache)	29
2003/C 44/57	Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 18. November 2002 in der Rechtssache T-190/99 DEP, Sniace SA gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Kostenfestsetzung)	29
2003/C 44/58	Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 27. November 2002 in der Rechtssache T-291/01: Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Untätigkeitsklage — Gegenstandslos gewordene Klage — Erledigung der Hauptsache — Entscheidung über die Kosten)	29
2003/C 44/59	Beschluss des Präsidenten des Gerichts erster Instanz vom 6. Dezember 2002 in der Rechtssache T-275/02 R: D gegen Europäische Investitionsbank (Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes — Verlängerung der Probezeit — Zulässigkeit der Klage — Keine Dringlichkeit)	30
2003/C 44/60	Rechtssache T-353/02: Klage der Duarte y Beltrán S.A. gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM), eingereicht am 18. November 2002	30
2003/C 44/61	Rechtssache T-354/02: Klage der Bristol-Myers Squibb International Corporation gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. November 2002	31
2003/C 44/62	Rechtssache T-358/02: Klage der Deutsche Post AG und der DHL International S.r.l. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 5. Dezember 2002	32
2003/C 44/63	Rechtssache T-361/02: Klage der Deutsche Bahn AG gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 5. Dezember 2002	33
2003/C 44/64	Rechtssache T-362/02: Klage der Muswellbrook Limited gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM), eingereicht am 5. Dezember 2002	33
2003/C 44/65	Rechtssache T-363/02: Klage der Muswellbrook Limited gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM), eingereicht am 5. Dezember 2002	34
2003/C 44/66	Rechtssache T-364/02: Klage der Muswellbrook Limited gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM), eingereicht am 5. Dezember 2002	34
2003/C 44/67	Rechtssache T-365/02: Klage der Muswellbrook Limited gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM), eingereicht am 5. Dezember 2002	35

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2003/C 44/68	Rechtssache T-366/02: Klage der Muswellbrook Limited gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM), eingereicht am 5. Dezember 2002	36
2003/C 44/69	Rechtssache T-371/02: Klage des Bernard Barbé gegen das Europäische Parlament, eingereicht am 10. Dezember 2002	36
2003/C 44/70	Rechtssache T-375/02: Klage des Alessandro Cavallaro gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 17. Dezember 2002	37
2003/C 44/71	Rechtssache T-376/02: Klage des "O" gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 9. Dezember 2002	37
2003/C 44/72	Rechtssache T-377/02: Klage des "P" gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 17. Dezember 2002	38
2003/C 44/73	Rechtssache T-379/02: Klage des Antonio Andolfi gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 18. Dezember 2002	38
2003/C 44/74	Rechtssache T-383/02: Klage der G.D. Searle LLC gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, eingereicht am 13. Dezember 2002	39
2003/C 44/75	Rechtssache T-385/02: Klage der Marta Andreasen gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 19. Dezember 2002	40
2003/C 44/76	Rechtssache T-388/02: Klage der Kronoply GmbH & Co. KG und der Kronotex GmbH & Co. KG gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 23. Dezember 2002	40
2003/C 44/77	Rechtssache T-389/02: Klage des Sergio Sandini gegen den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 24. Dezember 2002	41
2003/C 44/78	Rechtssache T-390/02: Klage des Antonio Cagnato gegen den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 24. Dezember 2002	42
2003/C 44/79	Rechtssache T-391/02: Klage des Bundesverbandes der Nahrungsmittel- und Speiseresteverwertung e. V. und des Herrn Josef Kloh gegen das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 24. Dezember 2002	42
2003/C 44/80	Rechtssache T-398/02: Klage der Linea Gig Srl in Liquidation gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 30. Dezember 2002	43
2003/C 44/81	Rechtssache T-399/02: Klage der Eurocermex S.A. gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, eingereicht am 31. Dezember 2002	44



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2003/C 44/82	Streichung der Rechtssache T-201/94	45
2003/C 44/83	Streichung der Rechtssache T-262/01	45
	II Vorbereitende Rechtsakte	
	·····	
	III Bekanntmachungen	
2003/C 44/84	Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofes im Amtsblatt der Europäischen Union	
	API C 31 yam 8 2 2003	16

Ι

(Mitteilungen)

### **GERICHTSHOF**

#### **GERICHTSHOF**

#### **URTEIL DES GERICHTSHOFES**

vom 7. Januar 2003

in der Rechtssache C-306/99 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg): Banque internationale pour l'Afrique occidentale SA (BIAO) gegen Finanzamt für Großunternehmen in Hamburg (1)

(Vierte Richtlinie 78/660/EWG — Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen — Zuständigkeit des Gerichtshofes für die Auslegung des Gemeinschaftsrechts in einem Kontext, in dem es nicht unmittelbar anwendbar ist — Rückstellungen für das Risiko aus einer Kreditgarantie — Berücksichtigung der individuellen Lage des Schuldners und des Staates seiner Niederlassung — Zeitpunkt, zu dem das Risiko bewertet und bilanziert werden muss oder kann)

(2003/C 44/01)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-306/99 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Finanzgericht Hamburg (Deutschland) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Banque internationale pour l'Afrique occidentale SA (BIAO) gegen Finanzamt für Großunternehmen in Hamburg vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (ABI. L 222, S. 11) hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, des Kammerpräsidenten J.-P. Puissochet, der Richter D. A. O. Edward (Berichterstatter), A. La Pergola, P. Jann und V. Skouris, der Richterinnen F. Macken und N. Colneric sowie des Richters

S. von Bahr — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: L. Hewlett, Hauptverwaltungsrätin — am 7. Januar 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

- Die im zweiten und im dritten Teil der Vorabentscheidungsfragen enthaltenen Fragen nach der Auslegung der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrages über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen sind zulässig.
- 2. Die Vierte Richtlinie 78/660 schließt nicht aus, dass nach ihrem Artikel 20 Absatz 1 zu vermutende Verluste oder Verbindlichkeiten aufgrund einer gemäß Artikel 14 dieser Richtlinie unter der Bilanz angegebenen Verpflichtung auf der Passivseite der Bilanz als Rückstellung ausgewiesen werden, sofern der fragliche Verlust oder die fragliche Verbindlichkeit am Bilanzstichtag als "wahrscheinlich oder sicher" qualifiziert werden kann. Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe e dieser Richtlinie schließt nicht aus, dass zur Wahrung der Grundsätze der Vorsicht und des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögenslage eine pauschale Beurteilung aller relevanten Gesichtspunkte die geeignetste Bewertungsmethode darstellt.
- 3. Unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens stellt die nach dem Bilanzstichtag (auf den für die Bewertung der Bilanzposten abzustellen ist) erfolgte Rückzahlung eines Kredits keine Tatsache dar, die eine rückwirkende Neubewertung einer Rückstellung erfordert, die sich auf diesen Kredit bezieht und auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen ist. Die Beachtung des Grundsatzes des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes verlangt jedoch, dass im Jahresabschluss der Wegfall des mit dieser Rückstellung erfassten Risikos erwähnt wird.

<sup>(1)</sup> ABl. C 333 vom 20.11.1999.

(Sechste Kammer)

vom 16. Januar 2003

in der Rechtssache C-398/99 (Vorabentscheidungsersuchen des VAT and Duties Tribunal, Manchester): Yorkshire Co-operatives Ltd gegen Commissioners of Customs & Excise (1)

(Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie – Vom Hersteller begebene Preisnachlassgutscheine – Besteuerungsgrundlage für Einzelhändler)

(2003/C 44/02)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-398/99 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom VAT and Duties Tribunal Manchester (Vereinigtes Königreich) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Yorkshire Co-operatives Ltd gegen Commissioners of Customs & Excise vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 11 Teil A Absatz 1 Buchstabe a und Teil C Absatz 1 der Sechsten Richtlinie 77/ 388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1) hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten der Zweiten Kammer R. Schintgen (Berichterstatter) in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Sechsten Kammer, der Richter C. Gulmann und V. Skouris sowie der Richterinnen F. Macken und N. Colneric — Generalanwältin: C. Stix-Hackl; Kanzler: D. Louterman-Hubeau, Abteilungsleiterin — am 16. Januar 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Nach Artikel 11 Teil A Absatz 1 Buchstabe a und Teil C Absatz 1 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ist der Nennwert eines vom Hersteller einer Ware begebenen Preisnachlassgutscheins in die Besteuerungsgrundlage dieses Einzelhändlers einzubeziehen, wenn dieser beim Verkauf einer Ware akzeptiert, dass der Endverbraucher den Verkaufspreis teilweise bar und teilweise mit diesem Gutschein bezahlt, und wenn der Hersteller dem Einzelhändler den auf diesem Gutschein angegebenen Betrag erstattet.

#### (1) ABl. C 6 vom 8.1.2000.

#### **URTEIL DES GERICHTSHOFES**

(Sechste Kammer)

vom 16. Januar 2003

in der Rechtssache C-12/00: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Spanien (1)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Freier Warenverkehr — Richtlinie 73/241/EWG — Kakao- und Schokoladeerzeugnisse, die andere Fette als Kakaobutter enthalten — Im Herstellungsmitgliedstaat unter der Verkehrsbezeichnung "Schokolade" rechtmäßig hergestellte und vermarktete Erzeugnisse — Verbot der Vermarktung unter dieser Bezeichnung im Vermarktungsmitgliedstaat)

(2003/C 44/03)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-12/00, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: G. Valero Jordana) gegen Königreich Spanien (Bevollmächtigte: N. Díaz Abad) wegen Feststellung, dass das Königreich Spanien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 30 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 28 EG) verstoßen hat, dass es verboten hat, Kakaound Schokoladeerzeugnisse, denen andere pflanzliche Fette als Kakaobutter zugesetzt wurden und die in Mitgliedstaaten, in denen der Zusatz dieser Stoffe zulässig ist, rechtmäßig hergestellt werden, in Spanien unter der Bezeichnung in den Verkehr zu bringen, unter der sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat in den Verkehr gebracht werden, hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J.-P. Puissochet sowie der Richter R. Schintgen und V. Skouris (Berichterstatter), der Richterin N. Colneric und des Richters J. N. Cunha Rodrigues — Generalanwalt: S. Alber; Kanzler: D. Louterman-Hubeau, Abteilungsleiterin — am 16. Januar 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

- 1. Das Königreich Spanien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 30 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 28 EG) verstoßen, dass es verboten hat, Kakao- und Schokoladeerzeugnisse, die die in Anhang I Nummer 1.16 der Richtlinie 73/241/EWG des Rates vom 24. Juli 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für zur Ernährung bestimmte Kakao- und Schokoladeerzeugnisse festgelegten Mindestgehalte aufweisen, denen andere pflanzliche Fette als Kakaobutter zugesetzt wurden und die in Mitgliedstaaten, in denen der Zusatz dieser Stoffe zulässig ist, rechtmäßig hergestellt werden, in Spanien unter der Bezeichnung in den Verkehr zu bringen, unter der sie im Herstellungsmitgliedstaat in den Verkehr gebracht werden.
- 2. Das Königreich Spanien trägt die Kosten des Verfahrens.

<sup>(1)</sup> ABl. C 149 vom 27.5.2000.

(Sechste Kammer)

vom 16. Januar 2003

in der Rechtssache C-14/00: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Freier Warenverkehr — Richtlinie 73/241/EWG — Kakao- und Schokoladeerzeugnisse, die andere Fette als Kakaobutter enthalten — Im Herstellungsmitgliedstaat unter der Verkehrsbezeichnung "Schokolade" rechtmäßig hergestellte und vermarktete Erzeugnisse — Verbot der Vermarktung unter dieser Bezeichnung im Vermarktungsmitgliedstaat — Pflicht zur Verwendung der Bezeichnung "Schokoladeersatz")

(2003/C 44/04)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-14/00, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: G. Valero Jordana und G. Bisogni) gegen Italienische Republik (Bevollmächtigter: U. Leanza im Beistand von O. Fiumara, avvocato dello Stato) wegen Feststellung, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 30 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 28 EG) verstoßen hat, dass sie verboten hat, Schokoladeerzeugnisse, die andere pflanzliche Fette als Kakaobutter enthalten und in den Mitgliedstaaten, in denen der Zusatz solcher Stoffe zulässig ist, rechtmäßig hergestellt werden, in Italien unter der Bezeichnung in den Verkehr zu bringen, unter der sie in ihrem Herkunftsland in den Verkehr gebracht werden, und vorgeschrieben hat, dass diese Erzeugnisse nur unter der Bezeichnung "Schokoladeersatz" in den Verkehr gebracht werden dürfen, hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J.-P. Puissochet sowie der Richter R. Schintgen und V. Skouris (Berichterstatter), der Richterin N. Colneric und des Richters J. N. Cunha Rodrigues — Generalanwalt: S. Alber; Kanzler: D. Louterman-Hubeau, Abteilungsleiterin — am 16. Januar 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Italienische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 30 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 28 EG) verstoßen, dass sie verboten hat, Kakao- und Schokoladeerzeugnisse, die die in Anhang I Nummer 1.16 der Richtlinie 73/241/EWG des Rates vom 24. Juli 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für zur Ernährung bestimmte Kakao- und Schokoladeerzeugnisse festgelegten Mindestgehalte aufweisen, denen andere pflanzliche Fette als Kakaobutter zugesetzt wurden und die in den Mitgliedstaaten, in denen der Zusatz solcher Stoffe zulässig ist, rechtmäßig

hergestellt werden, in Italien unter der Bezeichnung in den Verkehr zu bringen, unter der sie im Herstellungsmitgliedstaat in den Verkehr gebracht werden, und vorgeschrieben hat, dass diese Erzeugnisse nur unter der Bezeichnung "Schokoladeersatz" in den Verkehr gebracht werden dürfen.

2. Die Italienische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

(1) ABl. C 79 vom 18.3.2000.

#### **URTEIL DES GERICHTSHOFES**

(Fünfte Kammer)

vom 9. Januar 2003

in der Rechtssache C-76/00 P: Petrotub SA und Republica SA (¹)

(Rechtsmittel — Schutz gegen Dumpingpraktiken — Bestimmung der Dumpingspanne — Wahl der so genannten "asymmetrischen" Berechnungsmethode — Artikel 2.4.2 des Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des GATT — Begründung — Bestimmung des Normalwerts — Berücksichtigung von Kompensationsgeschäften — Begründung)

(2003/C 44/05)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-76/00 P, Petrotub SA mit Sitz in Roman (Rumänien) und Republica SA mit Sitz in Bukarest (Rumänien) (Prozessbevollmächtigte: A. Merckx, avocat, und P. Bentley, QC) betreffend zwei Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite erweiterte Kammer) vom 15. Dezember 1999 in den Rechtssachen T-33/98 und T-34/98 (Petrotub und Republica/Rat, Slg. 1999, II-3837) wegen Aufhebung dieses Urteils, andere Verfahrensbeteiligte: Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigter: S. Marquardt im Beistand von G. Berrisch, Rechtsanwalt), Beklagter im ersten Rechtszug, und Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: V. Kreuschitz und S. Meany), Streithelferin im ersten Rechtszug, hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten M. Wathelet sowie der Richter C. W. A. Timmermans, D. A. O. Edward, A. La Pergola (Berichterstatter) und P. Jann — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 9. Januar 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

- Das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 15. Dezember 1999 in den Rechtssachen T-33/98 und T-34/98 (Petrotub und Republica/Rat) wird aufgehoben.
- 2. Die Verordnung (EG) Nr. 2320/97 des Rates vom 17. November 1997 zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl mit Ursprung in Ungarn, Polen, Russland, der Tschechischen Republik, Rumänien und der Slowakischen Republik, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1189/93 und zur Einstellung des Verfahrens gegenüber solchen Einfuhren mit Ursprung in der Republik Kroatien wird für nichtig erklärt, soweit sie die Petrotub SA und die Republica SA betrifft.
- 3. Der Rat der Europäischen Union trägt die Kosten der Petrotub SA und der Republica SA in diesem Verfahren und im erstinstanzlichen Verfahren, das zum aufgehobenen Urteil Petrotub und Republica/Rat geführt hat.
- 4. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt ihre eigenen Kosten in diesem Verfahren und im erstinstanzlichen Verfahren, das zum aufgehobenen Urteil Petrotub und Republica/Rat geführt hat.

(1) ABl. C 135 vom 15.5.2000.

#### **URTEIL DES GERICHTSHOFES**

(Sechste Kammer)

vom 9. Januar 2003

in der Rechtssache C-157/00: Hellenische Republik gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(EAGFL — Rechnungsabschluss — Haushaltsjahre 1996 bis 1998 — Ausfuhrerstattungen — Obst und Gemüse)

(2003/C 44/06)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-157/00, Hellenische Republik (Bevollmächtigte: V. Kontolaimos und I. K. Chalkias sowie C. Tsiavou) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: M. Condou-Durande) wegen teilweiser Nichtigerklärung der Entscheidung 2000/216/EG der Kommission vom 1. März 2000 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zu Lasten des Europäischen Ausrichtungsund Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung

Garantie, getätigter Ausgaben von der gemeinschaftlichen Finanzierung (ABl. L 67, S. 37), soweit die Hellenische Republik betroffen ist, hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J.-P. Puissochet, der Richter R. Schintgen (Berichterstatter) und C. Gulmann sowie der Richterinnen F. Macken und N. Colneric — Generalanwalt: S. Alber; Kanzler: L. Hewlett, Hauptverwaltungsrätin — am 9. Januar 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.
- 2. Die Hellenische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.
- (1) ABl. C 176 vom 24.6.2000.

#### **URTEIL DES GERICHTSHOFES**

(Fünfte Kammer)

vom 9. Januar 2003

in der Rechtssache C-177/00: Italienische Republik gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(EAGFL — Rechnungsabschluss — Haushaltsjahre 1995 bis 1998 — Ausfuhrerstattungen — Olivenöl — Verkauf von Alkohol aus Interventionsbeständen)

(2003/C 44/07)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-177/00, Italienische Republik (Bevollmächtigter: U. Leanza im Beistand von D. Del Gaizo, avvocato dello Stato) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: E. de March und L. Visaggio im Beistand von A. Dal Ferro, avvocato) wegen teilweiser Nichtigerklärung der Entscheidung 2000/216/EG der Kommission vom 1. März 2000 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zu Lasten des Europäischen Ausrichtungsund Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, getätigter Ausgaben von der gemeinschaftlichen Finanzierung (ABl. L 67, S. 37), soweit mit ihr finanzielle Berichtigungen bei bestimmten vom klagenden Mitgliedstaat gemeldeten Ausgaben vorgenommen wurden, hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten M. Wathelet sowie der Richter D. A. O. Edward, A. La Pergola, P. Jann (Berichterstatter) und S. von Bahr — Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: R. Grass — am 9. Januar 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.
- 2. Die Italienische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

(1) ABl. C 211 vom 22.7.2000.

#### **URTEIL DES GERICHTSHOFES**

(Fünfte Kammer)

vom 9. Januar 2003

in der Rechtssache C-178/00: Italienische Republik gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(EAGFL — Rechnungsabschluss — Haushaltsjahr 1995 — Getreide — Hartweizen — Weichweizen, Gerste und Mais)

(2003/C 44/08)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-178/00, Italienische Republik (Bevollmächtigter: U. Leanza im Beistand von D. Del Gaizo, avvocato dello Stato) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: E. de March und L. Visaggio im Beistand von A. Dal Ferro, avvocato) wegen teilweiser Nichtigerklärung der Entscheidung 2000/197/EG der Kommission vom 1. März 2000 zur Änderung der Entscheidung 1999/ 187/EG über den Rechnungsabschluss der Mitgliedstaaten für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, im Haushaltsjahr 1995 finanzierten Ausgaben (ABl. L 61, S. 15), soweit mit ihr finanzielle Berichtigungen für bestimmte, vom klagenden Mitgliedstaat gemeldete Ausgaben vorgenommen wurden, hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten M. Wathelet sowie der Richter D. A. O. Edward, A. La Pergola, P. Jann (Berichterstatter) und S. von Bahr — Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: R. Grass am 9. Januar 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.
- Die Italienische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

#### (1) ABl. C 211 vom 22.7.2000.

#### **URTEIL DES GERICHTSHOFES**

(Fünfte Kammer)

vom 9. Januar 2003

in der Rechtssache C-257/00 (Vorabentscheidungsersuchen des l'Immigration Appeal Tribunal): Nani Givane u. a. gegen Secretary of State for the Home Department (1)

(Freizügigkeit der Arbeitnehmer — Verordnung [EWG] Nr. 1251/70 — Recht der Arbeitnehmer, nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu verbleiben — Verbleiberecht der Familienangehörigen eines verstorbenen Arbeitnehmers — Voraussetzung eines mindestens zweijährigen ständigen Aufenthalts)

(2003/C 44/09)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-257/00 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Immigration Appeal Tribunal (Vereinigtes Königreich) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Nani Givane u. a. gegen Secretary of State for the Home Department vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1251/70 der Kommission vom 29. Juni 1970 über das Recht der Arbeitnehmer, nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu verbleiben (ABl. L 142, S. 24), hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten M. Wathelet sowie der Richter C. W. A. Timmermans, D. A. O. Edward, P. Jann und A. Rosas (Berichterstatter) — Generalanwalt: S. Alber; Kanzler: R. Grass — am 9. Januar 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Der in Artikel 3 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1251/70 der Kommission vom 29. Juni 1970 über das Recht der Arbeitnehmer, nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu verbleiben, vorgeschriebene zweijährige ständige Aufenthalt muss dem Tod des Arbeitnehmers unmittelbar vorhergehen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 247 vom 26.8.2000.

(Sechste Kammer)

vom 9. Januar 2003

in der Rechtssache C-292/00 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofes): Davidoff & Cie SA und Zino Davidoff SA gegen Gofkid Ltd (1)

(Richtlinie 89/104/EWG — Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe a und Artikel 5 Absatz 2 — Bekannte Marken — Schutz gegen die Benutzung eines Zeichens für identische oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen)

(2003/C 44/10)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-292/00 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Bundesgerichtshof (Deutschland) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Davidoff & Cie SA und Zino Davidoff SA gegen Gofkid Ltd vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe a und 5 Absatz 2 der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABI. 1989, L 40, S. 1) hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J.-P. Puissochet, der Richter C. Gulmann (Berichterstatter) und V. Skouris sowie der Richterinnen F. Macken und N. Colneric — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 9. Januar 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Die Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe a und 5 Absatz 2 der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken sind dahin auszulegen, dass sie den Mitgliedstaaten die Befugnis geben, einen besonderen Schutz einer bekannten eingetragenen Marke vorzusehen, wenn die jüngere Marke oder das jüngere Zeichen mit der eingetragenen Marke identisch oder ihr ähnlich ist und für Waren oder Dienstleistungen benutzt werden soll oder benutzt wird, die mit den Waren oder Dienstleistungen, die von der eingetragenen Marke erfasst werden, identisch oder ihnen ähnlich sind.

#### **URTEIL DES GERICHTSHOFES**

(Fünfte Kammer)

vom 16. Januar 2003

in der Rechtssache C-315/00 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofes): Rudolf Maierhofer gegen Finanzamt Augsburg-Land (1)

(Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Befreiungen — Umsätze aus der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken — In Fertigbauweise errichtetes Gebäude, das zum Abbau bestimmt ist und wiederaufgebaut werden kann)

(2003/C 44/11)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-315/00 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Bundesfinanzhof (Deutschland) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Rudolf Maierhofer gegen Finanzamt Augsburg-Land vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 13 Teil B Buchstabe b der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1) hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten M. Wathelet sowie der Richter C. W. A. Timmermans, D. A. O. Edward, P. Jann und S. von Bahr (Berichterstatter) — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 16. Januar 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

- 1. Die Vermietung eines Gebäudes, das aus Fertigteilen errichtet wird, die so in das Erdreich eingelassen werden, dass sie weder leicht demontiert noch leicht versetzt werden können, stellt die Vermietung eines Grundstücks im Sinne von Artikel 13 Teil B Buchstabe b der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage dar, auch wenn dieses Gebäude nach Beendigung des Mietvertrags entfernt und auf einem anderen Grundstück wieder verwendet werden soll.
- 2. Für die Beantwortung der Frage, ob es sich bei einer Vermietung um die Vermietung eines Grundstücks im Sinne von Artikel 13 Teil B Buchstabe b der Sechsten Richtlinie 77/388 handelt, kommt es nicht darauf an, ob der Vermieter dem Mieter das Grundstück und das Gebäude oder nur das Gebäude überlässt, das er auf dem Grundstück des Mieters errichtet hat.

<sup>(1)</sup> ABl. C 302 vom 21.10.2000.

<sup>(1)</sup> ABl. C 302 vom 21.10.2000.

(Fünfte Kammer)

vom 16. Januar 2003

in der Rechtssache C-422/00 (Vorabentscheidungsersuchen des VAT and Duties Tribunal, London): Capespan International plc gegen Commissioners of Customs & Excise (1)

(Zollkodex der Gemeinschaften — Obst und Gemüse — Berechnung des Zollwerts)

(2003/C 44/12)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-422/00 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom VAT and Duties Tribunal, London (Vereinigtes Königreich), in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Capespan International plc gegen Commissioners of Customs & Excise vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 28 bis 36 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302, S. 1), der Artikel 141 bis 181a der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung Nr. 2913/92 (ABl. L 253, S. 1) und von Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 3223/ 94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse (ABl. L 337, S. 66) sowie über die Gültigkeit der Verordnung (EG) Nr. 1498/98 der Kommission vom 14. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung Nr. 3223/94 (ABl. L 198, S. 4) hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten M. Wathelet (Berichterstatter) sowie der Richter C. W. A. Timmermans, D. A. O. Edward, P. Jann und S. von Bahr — Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: M.-F. Contet, Verwaltungsrätin — am 16. Januar 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

- Der Zollwert von Obst und Gemüse, die unter die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse fallen, muss für den Zeitraum vom 18. März 1997 bis 17. Juli 1998 einschließlich nach den Regeln für die Berechnung des Einfuhrpreises gemäß Artikel 5 dieser Verordnung bestimmt werden.
- Die Prüfung der dritten Frage hat nichts ergeben, was die Gültigkeit der Verordnung (EG) Nr. 1498/98 der Kommission vom 14. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung Nr. 3223/ 94 beeinträchtigen könnte.

3. Artikel 5 der Verordnung Nr. 3223/94 ist dahin auszulegen, dass ein Importeur, der beim Zolldurchgang von Obst und Gemüse, die unter diese Verordnung fallen, keinen definitiven Zollwert anmelden kann, einen vorläufigen Hinweis auf diesen Wert nach Artikel 254 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften nur geben kann, wenn der Wert der Erzeugnisse nach der Methode des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 3223/94 bestimmt ist.

(1) ABl. C 28 vom 27.1.2001.

#### **URTEIL DES GERICHTSHOFES**

(Fünfte Kammer)

vom 16. Januar 2003

in der Rechtssache C-205/01: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich der Niederlande (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 86/609/EWG — Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere — Unvollständige Umsetzung)

(2003/C 44/13)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-205/01, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: R. Wainwright im Beistand von J. Stuyck, advocaat) gegen Königreich der Niederlande (Bevollmächtigte: H. G. Sevenster) wegen Feststellung, dass das Königreich der Niederlande dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. L 358, S. 1) verstoßen hat, dass es nicht alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um die Artikel 8 Absatz 2, 11, 18 Absatz 1 und 22 Absatz 1 der Richtlinie in innerstaatliches Recht umzusetzen, oder diese Vorschriften der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat, hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten der Vierten Kammer C. W. A. Timmermans, in Wahrnehmung der Aufgaben des Kammerpräsidenten, sowie der Richter D. A. O. Edward, A. La Pergola (Berichterstatter), P. Jann und S. von Bahr — Generalanwalt: A. Tizzano; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 16. Januar 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

- 1. Das Königreich der Niederlande hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere verstoßen, dass es nicht alle erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um eine ordnungsgemäße Umsetzung der Artikel 11 und 22 Absatz 1 der Richtlinie sicherzustellen.
- 2. Das Königreich der Niederlande trägt die Kosten des Verfahrens.

(1) ABl. C 212 vom 28.7.2001.

#### **URTEIL DES GERICHTSHOFES**

(Sechste Kammer)

vom 16. Januar 2003

in der Rechtssache C-265/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de grande instance Dinan): Annie Pansard u. a. (¹)

(Ursprung eines Fischereierzeugnisses — Artikel 28 EG — Nationale Regelung, die die Anlandung bestimmter Fischereierzeugnisse zeitweilig untersagt — Zuständigkeit der Mitgliedstaaten)

(2003/C 44/14)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-265/01 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Tribunal de grande instance Dinan (Frankreich) in dem bei diesem anhängigen Strafverfahren gegen Annie Pansard u. a., Beteiligter: Comité Région pêches maritimes, Adhäsionskläger des Ausgangsverfahrens, vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302, S. 1) und des Artikels 28 EG hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J.-P. Puissochet, des Richters C. Gulmann, der Richterinnen F. Macken (Berichterstatterin) und N. Colneric sowie des Richters J. N. Cunha Rodrigues — Generalanwalt: S. Alber; Kanzler: M.-F. Contet, Verwaltungsrätin — am 16. Januar 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Das Fischereirecht der Gemeinschaft steht einer nationalen Regelung wie derjenigen, um die es im Ausgangsverfahren geht, entgegen, die während eines bestimmten Zeitraums die Anlandung von Jakobsmuscheln, die in den Hoheitsgewässern eines anderen Mitgliedstaats gefangen wurden, an einem Teil des Küstengebiets des betreffenden Mitgliedstaats untersagt.

(1) ABl. C 245 vom 1.9.2001.

#### **URTEIL DES GERICHTSHOFES**

(Sechste Kammer)

vom 16. Januar 2003

in der Rechtssache C-388/01: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Dienstleistungsfreiheit — Nichtdiskriminierung — Artikel 12 EG und 49 EG — Zutritt zu öffentlichen Museen, Denkmälern, Galerien, antiken Ausgrabungsstätten sowie Parkanlagen und Gärten mit Denkmalcharakter — Vorzugstarife, die von lokalen oder dezentralen Einrichtungen des Staates gewährt werden)

(2003/C 44/15)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-388/01, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: P. Patakia und R. Amorosi) gegen Italienische Republik (Bevollmächtigter: U. Leanza im Beistand von M. Fiorilli, avvocato dello Stato) wegen Feststellung, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 12 EG und 49 EG verstoßen hat, dass sie von lokalen oder dezentralen Einrichtungen des Staates gewährte diskriminierende Tarifvorteile für den Zugang zu öffentlichen Museen, Denkmälern, Galerien, antiken Ausgrabungsstätten sowie Parkanlagen und Gärten mit Denkmalcharakter ihren Staatsangehörigen oder den im Gebiet der die fragliche kulturelle Anlage betreibenden Stelle Ansässigen von mehr als 60 oder 65 Jahren vorbehalten hat und somit Touristen, die Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten sind, oder Gebietsfremde, die dieselben objektiven Altersvoraussetzungen erfüllen, von diesen Vorteilen ausgeschlossen hat, hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J.-P. Puissochet sowie der Richter R. Schintgen und V. Skouris, der Richterin N. Colneric und des Richters J. N. Cunha Rodrigues (Berichterstatter) — Generalanwältin: C. Stix-Hackl; Kanzler: R. Grass — am 16. Januar 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

- 1. Die Italienische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 12 EG und 49 EG verstoßen, dass sie von lokalen oder dezentralen Einrichtungen des Staates gewährte diskriminierende Tarifvorteile für den Zugang zu öffentlichen Museen, Denkmälern, Galerien, antiken Ausgrabungsstätten sowie Parkanlagen und Gärten mit Denkmalcharakter ihren Staatsangehörigen oder den im Gebiet der die fragliche kulturelle Anlage betreibenden Stelle Ansässigen von mehr als 60 oder 65 Jahren vorbehalten hat und somit Touristen, die Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten sind, oder Gebietsfremde, die dieselben objektiven Altersvoraussetzungen erfüllen, von diesen Vorteilen ausgeschlossen hat.
- 2. Die Italienische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.
- (1) ABl. C 348 vom 8.12.2001.

(Fünfte Kammer)

vom 16. Januar 2003

in der Rechtssache C-439/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Unabhängigen Verwaltungssenats im Land Niederösterreich): Libor Cipra Vlastimil Kvasnicka gegen Bezirkshauptmannschaft Mistelbach (¹)

(Straßenverkehr — Sozialvorschriften — Verordnung [EWG] Nr. 3820/85 — Unterbrechungen und Ruhezeit — Mehrfahrerbetrieb — Zuständigkeit des Gerichtshofes für die Auslegung des AETR-Übereinkommens — Grundsatz der Rechtssicherheit)

(2003/C 44/16)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-439/01 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Libor Cipra Vlastimil Kvasnicka gegen Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung und die Gültigkeit von Artikel 8 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr (ABl. L 370, S. 1) hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten M. Wathelet sowie der Richter D. A. O. Edward, A. La Pergola, S. von Bahr und A. Rosas (Berichterstatter) — Generalanwalt: S. Alber; Kanzler: R. Grass — am 16. Januar 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

- 1. Im Fall eines Mehrfahrerbetriebs findet Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr als Lex specialis im Verhältnis zu Absatz 1 dieses Artikels Anwendung. Diese Bestimmungen sind daher nicht kumulativ anzuwenden.
- 2. Dieselbe Auslegung gilt für Artikel 8 Absätze 1 und 2 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR).
- Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, anhand des Sachverhalts des Ausgangsverfahrens festzustellen, ob die Bestimmungen der Verordnung Nr. 3820/85 oder die des AETR-Übereinkommens anzuwenden sind.
- 4. Die Prüfung des Artikels 8 Absätze 1 und 2 der Verordnung Nr. 3820/85 anhand des Grundsatzes der Rechtssicherheit hat nichts ergeben, was seine Gültigkeit beeinträchtigen könnte.
- (1) ABl. C 31 vom 2.2.2002.

#### **URTEIL DES GERICHTSHOFES**

(Fünfte Kammer)

vom 16. Januar 2003

in der Rechtssache C-462/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Halmstads tingsrätt): Ulf Hammarsten (¹)

(Gemeinsame Marktorganisation für Flachs und Hanf — Artikel 28 EG und 30 EG — Nationale Rechtsvorschriften, die den Anbau und Besitz von Hanf ohne vorherige Genehmigung verbieten)

(2003/C 44/17)

(Verfahrenssprache: Schwedisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-462/01 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Halmstads tingsrätt (Schweden) in dem bei diesem anhängigen Strafverfahren gegen Ulf Hammarsten vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 28 EG und 30 EG sowie der Gemeinschaftsregelung über den Anbau von Hanf und den Handel mit Hanf hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten M. Wathelet sowie der Richter D. A. O. Edward, A. La Pergola (Berichterstatter), P. Jann und A. Rosas — Generalanwältin: C. Stix-Hackl; Kanzler: R. Grass — am 16. Januar 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Die Verordnungen (EWG) Nr. 1308/70 des Rates vom 29. Juni 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Flachs und Hanf in der durch die Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 des Rates vom 19. Dezember 2000 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt geänderten Fassung und (EWG) Nr. 619/71 des Rates vom 22. März 1971 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Beihilfe für Flachs und Hanf in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1420/98 des Rates vom 26. Juni 1998 geänderten Fassung stehen einer nationalen Regelung entgegen, die bewirkt, dass der Anbau und der Besitz von Industriehanf im Sinne dieser Verordnungen verboten ist.

(1) ABl. C 84 vom 6.4.2002.

#### **URTEIL DES GERICHTSHOFES**

(Erste Kammer)

vom 16. Januar 2003

in der Rechtssache C-29/02: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Spanien (1)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtumsetzung der Richtlinie 98/83/EG)

(2003/C 44/18)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-29/02, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: G. Valero Jordana) gegen Königreich Spanien (Bevollmächtigte: L. Fraguas Gadea) wegen Feststellung, dass das Königreich Spanien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 330, S. 32) verstoßen hat, dass es nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen oder jedenfalls der Kommission nicht mitgeteilt hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten M. Wathelet sowie der Richter P. Jann und A. Rosas (Berichterstatter) — Generalanwalt: S. Alber; Kanzler: R. Grass — am 16. Januar 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Das Königreich Spanien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch verstoßen, dass es nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen.

2. Das Königreich Spanien trägt die Kosten des Verfahrens.

(1) ABl. C 68 vom 16.3.2002.

#### **URTEIL DES GERICHTSHOFES**

(Erste Kammer)

vom 16. Januar 2003

in der Rechtssache C-63/02: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtumsetzung der Richtlinie 98/83/EG)

(2003/C 44/19)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-63/02, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: M. Shotter) gegen Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Bevollmächtigter: P. Ormond im Beistand von M. Demetriou, Barrister) wegen Feststellung, dass das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 17 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 330, S. 32) verstoßen hat, dass es für Nordirland und Wales nicht alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder dass es diese Vorschriften jedenfalls der Kommission nicht mitgeteilt hat, hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten M. Wathelet sowie der Richter P. Jann und A. Rosas (Berichterstatter) — Generalanwalt: S. Alber; Kanzler: R. Grass — am 16. Januar 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

 Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 17 Absatz 1 der Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch verstoßen, dass es für Nordirland und Wales nicht alle Rechtsund Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen.

- 2. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland trägt die Kosten des Verfahrens.
- (1) ABl. C 109 vom 4.5.2002.

(Erste Kammer)

vom 16. Januar 2003

in der Rechtssache C-122/02: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Belgien (1)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtumsetzung der Richtlinie 98/83/EG)

(2003/C 44/20)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-122/02, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: G. Valero Jordana und J. Adda) gegen Königreich Belgien (Bevollmächtigter: A. Snoecx) wegen Feststellung, dass das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 330, S. 32) verstoßen hat, dass es nicht alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um seinen Verpflichtungen aus dieser Richtlinie nachzukommen, oder die Kommission jedenfalls nicht vollständig davon in Kenntnis gesetzt hat, hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten M. Wathelet sowie der Richter P. Jann und A. Rosas (Berichterstatter) — Generalanwalt: L. A. Geelhoed; Kanzler: R. Grass — am 16. Januar 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

- Das Königreich Belgien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch verstoßen, dass es nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen.
- 2. Das Königreich Belgien trägt die Kosten des Verfahrens.

#### (1) ABl. C 131 vom 1.6.2002.

#### **BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES**

(Sechste Kammer)

vom 21. November 2002

in der Rechtssache C-360/01: Italienische Republik gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften und Rat der Europäischen Union (¹)

(Zucker — Preisregelung — Vermarktungsjahr 2001/02 — Regionalisierung — Überschussgebiete — Einstufung Italiens — Gültigkeit der Verordnungen (EG) Nr. 1263/2001 und 1260/2001 — Nichtigkeitsklage — Offensichtliche teilweise Unzulässigkeit)

(2003/C 44/21)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-360/01, Italienische Republik (Bevollmächtigter: U. Leanza im Beistand von G. de Bellis) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: C. Cattabriga) und Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigter: F. P. Ruggieri Laderchi) wegen Nichtigerklärung von Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1263/2001 der Kommission vom 27. Juni 2001 zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise für Weißzucker für das Wirtschaftsjahr 2001/02 (ABl. L 178, S. 60), soweit in diesem Artikel nicht der abgeleitete Interventionspreis für Weißzucker für alle Gebiete Italiens festgesetzt wird, sowie, soweit erforderlich, Nichtigerklärung von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. L 178, S. 1), hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J.-P. Puissochet sowie der Richter R. Schintgen, C. Gulmann, V. Skouris und der Richterin N. Colneric (Berichterstatterin) — Generalanwalt: J. Mischo; Kanzler: R. Grass — am 21. November 2002 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

- 1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen, soweit sie gegen den Rat gerichtet ist.
- 2. Die Italienische Republik trägt die Kosten des Verfahrens in Bezug auf diesen Teil der Klage.

<sup>(1)</sup> ABl. C 331 vom 24.11.2001.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 16. Oktober 2002

(Rechtssache C-374/02)

(2003/C 44/22)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 16. Oktober 2002 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Minas Konstantinidis und Roberto Amorosi.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 18 der Richtlinie 1999/ 31/EG (¹) des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien verstoßen hat, dass sie nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder sie jedenfalls der Kommission nicht mitgeteilt hat;
- der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Artikel 249 EG-Vertrag, wonach die Richtlinie für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet werde, hinsichtlich des zu erreichenden Zieles verbindlich sei, verpflichte die Mitgliedstaaten, die ihnen in der Richtlinie zur Umsetzung gesetzten Fristen einzuhalten. Diese Frist sei abgelaufen, ohne dass die Italienische Republik die erforderlichen Vorschriften erlassen habe, um der im Klageantrag genannten Richtlinie nachzukommen.

(1) ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Minden vom 14. November 2002 in dem Rechtsstreit Arnold André GmbH & Co. KG gegen Landrat des Kreises Herford

(Rechtssache C-434/02)

(2003/C 44/23)

Das Verwaltungsgericht Minden ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 14. November 2002, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 29. November 2002, in dem Rechtsstreit Arnold André GmbH & Co. KG gegen Landrat des Kreises Herford, um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Ist die Vorschrift des Art. 8 der Richtlinie 2001/37/EG (¹), durch die zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen das Inverkehrbringen von Tabak zum oralen Gebrauch unbeschadet des Art. 151 der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens verboten wird, mit höherrangigem Recht der Europäischen Gemeinschaften vereinbar?

(1) ABl. L 194, S. 26.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Landgerichts Essen vom 25. November 2002 in der Handelsregistersache Axel Springer AG gegen Zeitungsverlag Niederrhein GmbH & Co. Essen KG

(Rechtssache C-435/02)

(2003/C 44/24)

Das Landgericht Essen ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 25. November 2002, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 2. Dezember 2002, in der Handelsregistersache Axel Springer AG gegen Zeitungsverlag Niederrhein GmbH & Co. Essen KG, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

- 1) Ist die Richtlinie 90/605/EWG (¹) in Verbindung mit Art. 47 der Richtlinie 78/660/EWG (²) insoweit mit dem Gemeinschaftsgrundrecht der Berufsfreiheit vereinbar, als dadurch die Kommanditgesellschaften, deren persönlich haftender Gesellschafter eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist, verpflichtet werden, den Jahresabschluss und den Lagebericht insbesondere ohne Beschränkung des Kreises der zur Einsichtnahme berechtigten Personen offen zu legen?
- 2) Ist die Richtlinie 90/605/EWG in Verbindung mit Art. 47 der Richtlinie 78/660/EWG insoweit mit den Gemeinschaftsgrundrechten der Presse- und Rundfunkfreiheit vereinbar, als dadurch die Kommanditgesellschaften, deren persönlich haftender Gesellschafter eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist und die im Bereich des Presse- und Verlagswesens bzw. im Rundfunkbereich tätig sind, verpflichtet werden, den Jahresabschluss und den Lagebericht insbesondere ohne Beschränkung des Kreises der zur Einsichtnahme berechtigten Personen offen zu legen?

3) Ist die Richtlinie 90/605/EWG insoweit mit dem allgemeinen Gleichheitssatz vereinbar, als sie zu einer Benachteiligung der Kommanditgesellschaften, deren Komplementär eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist, gegenüber Kommanditgesellschaften, deren Komplementär eine natürliche Person ist, führt, obwohl die Gläubiger der GmbH & Co. KG durch die Offenlegungspflicht der GmbH besser geschützt werden als Gläubiger einer Kommanditgesellschaft, deren Komplementär als natürliche Person keinen Offenlegungspflichten unterliegt?

(1) ABl. L 317 vom 16.11.1990, S. 60.

Rechtsmittel der Sgaravatti Mediterranea Srl gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Fünfte Kammer) vom 26. September 2002 in der Rechtssache T-199/99, Sgaravatti Mediterranea Srl gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 13. Dezember 2002

(Rechtssache C-455/02 P)

(2003/C 44/25)

Die Sgaravatti Mediterranea Srl mit Sitz in Capoterra (CA) (Italien) hat am 13. Dezember 2002 ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Fünfte Kammer) vom 26. September 2002 in der Rechtssache T-199/99, Sgaravatti Mediterranea Srl gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Prozessbevollmächtigte der Rechtsmittelführerin sind die Avvocati Massimo Merola und Piero A.M. Ferrari.

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 26. September 2002 in der Rechtssache T-199/99 aufzuheben;
- die Entscheidung K(1999) 1502 der Kommission vom
   4. Juni 1990 für nichtig zu erklären, oder hilfsweise, die Sache gemäß Artikel 54 der EG-Satzung des Gerichtshofes an das Gericht zur Entscheidung zurückzuverweisen;
- der Kommission auf jeden Fall die Kosten des Verfahrens beider Rechtszüge aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin macht geltend, dass der Bericht der Guardia di Finanza als Beweismittel ungeeignet sei, und bestreitet, dass er als solcher für den Beweis des ihr vorgeworfenen rechtswidrigen Verhaltens ausreiche. Die Guardia di Finanza sei lediglich befugt, in ihren Berichten die von ihr im Zuge ihrer Ermittlungen festgestellten Tatsachen festzuhalten, nicht jedoch dazu, eine spezifische Beurteilung dieser Tatsachen abzugeben. Die Kommission hätte eine eigene unabhängige Prüfung des Falles einleiten müssen. Das Gericht habe dadurch, dass es dem Bericht der Guardia di Finanza eine hinreichende Beweiskraft zuerkannt habe, eine fehlerhafte rechtliche Beurteilung vorgenommen, die die Gültigkeit des Urteils beeinträchtige.

Das Urteil des Gerichts sei auch insofern fehlerhaft, als das Gericht das subjektive Element als maßgebliches Kriterium für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Entscheidung über die Streichung einer Beihilfe nicht geprüft habe. Das Gericht hätte den Fall eines fahrlässigen und nicht betrügerischen Verstoßes gegen die Finanzierungsbedingungen, der nur eine Kürzung oder eine Aussetzung der Beihilfe rechtfertigen würde, von dem Fall eines vorsätzlichen Verstoßes gegen diese Bedingungen unterscheiden müssen, bei dem die Kommission befugt sei, die gesamte Beihilfe zu streichen.

Schließlich sei die Behauptung des Gerichts, dass kein Verstoß gegen den Grundsatz Ne bis in idem vorliege, fragwürdig, denn die mit dem nationalen Bußgeldbescheid auferlegte Sanktion sei nach der gemeinschaftlichen Entscheidung ergangen. Als die Kommission entschieden habe, die geschuldete Beihilfe zu streichen, habe sie gewusst oder hätte wissen müssen, dass eine nationale Verwaltungssanktion verhängt werden würde.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Tribunal du travail de Bruxelles, 15. Kammer, vom 21. November 2002 in dem Rechtsstreit Michel Trojani gegen Centre Public d'Aide Sociale de Bruxelles, C.P.A.S. (Öffentliches Sozialhilfezentrum)

(Rechtssache C-456/02)

(2003/C 44/26)

Das Tribunal du travail de Bruxelles, 15. Kammer, ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 21. November 2002, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 18. Dezember 2002, in dem Rechtsstreit Michel Trojani gegen Centre Public d'Aide Sociale de Bruxelles, C.P.A.S. (Öffentliches Sozialhilfezentrum), um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

<sup>(2)</sup> ABl. L 222 vom 14.08.1978, S. 11.

- 1. Kann ein Unionsbürger, der sich in der in diesem Urteil beschriebenen tatsächlichen Situation befindet
  - er hat ein vorläufiges Aufenthaltsrecht
  - er verfügt nicht über ausreichende Existenzmittel
  - er leistet Dienste zugunsten des Wohnheims im Umfang von mehr oder weniger 30 Stunden je Woche im Rahmen eines persönlichen Eingliederungsprojekts
  - er erhält im Gegenzug Naturalleistungen zur Deckung seiner Grundbedürfnisse im Wohnheim)

in einer der folgenden Eigenschaften ein Aufenthaltsrecht beanspruchen:

- als Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 39 EG oder von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1612/ 68 (¹) oder
- als Selbständiger im Sinne von Artikel 43 EG oder
- im Hinblick auf seine Beschäftigung im Wohnheim als Erbringer oder im Hinblick auf die von diesem Heim gewährten Naturalleistungen als Empfänger von Dienstleistungen im Sinne von Artikel 49 EG oder
- einfach aufgrund der Tatsache, dass er an einem Projekt teilnimmt, das auf seine berufliche Eingliederung gerichtet ist?
- 2. Falls die Frage verneint wird, kann er sich allein aufgrund seiner Unionsbürgerschaft unmittelbar auf Artikel 18 des Vertrages berufen, der das Recht gewährleistet, sich im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats frei zu bewegen und aufzuhalten?

Welche Bedeutung hätten dann die in der Richtlinie 90/364/EWG (²) aufgestellten Voraussetzungen und/oder die im EG-Vertrag "vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen", insbesondere die Voraussetzung eines Minimums von Existenzmitteln, deren Anwendung bei der Einreise in das Aufnahmeland ihm das Aufenthaltsrecht in seinem Wesensgehalt entziehen würde?

Wenn im Gegenteil das Aufenthaltsrecht automatisch aufgrund der Unionsbürgerschaft erworben wird, könnte dann der Aufnahmestaat zu einem späteren Zeitpunkt einen Antrag auf Gewährung des Existenzminimums oder auf Sozialfürsorge (beitragsfreie Leistungen) ablehnen und ihm sein Aufenthaltsrecht abschneiden mit der Begründung, dass er keine ausreichenden Existenzmittel habe, wenn diese Leistungen den Staatsangehörigen des Aufnahmelandes unter Voraussetzungen gewährt werden, die auch Belgier erfüllen müssen (Nachweis der Arbeitsbereitschaft — Nachweis der Bedürftigkeit)?

Muss das Aufnahmeland andere Regeln einhalten, um dem Aufenthaltsrecht nicht seinen Wesensgehalt zu nehmen, etwa, den Fall unter Berücksichtigung der Tatsache beurteilen, dass der Antrag auf Gewährung des Existenzminimums oder auf Sozialfürsorge vorübergehender Natur wäre, oder den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berücksichtigen (wäre die Belastung für diesen Staat unzumutbar)?

- (¹) Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 257 vom 19.10.1968, S. 2.
- (2) Richtlinie 90/364/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 über das Aufenthaltsrecht (ABl. L 180 vom 13.7.1990, S. 26).

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil der Cour de cassation des Großherzogtums Luxemburg vom 14. November 2002 in dem Rechtsstreit Willy Gerekens und Landwirtschaftsverband Procola gegen Grossherzogtum Luxemburg

(Rechtssache C-459/02)

(2003/C 44/27)

Die Cour de cassation des Großherzogtums Luxemburg ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 14. November 2002, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 19. Dezember 2002, in dem Rechtsstreit Willy Gerekens und Landwirtschaftsverband Procola gegen Grossherzogtum Luxemburg um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Verstößt es gegen die allgemeinen gemeinschaftsrechtlichen Grundsätze der Rechtssicherheit und des Rückwirkungsverbots, wenn ein Mitgliedstaat für die Anwendung einer Gemeinschaftsregelung über die Festlegung von Produktionsquoten, wie der Regelung, die durch die Verordnungen (EWG) Nr. 856/ 84 des Rates vom 31. März 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. 90, S. 10) und Nr. 857/84 des Rates vom 31. März 1984 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse (ABl. L 90, S. 13) aufgestellt wurde, anstelle einer ersten Regelung, die der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften für diskriminierend erklärt hat, eine neue Regelung erlässt, die es ermöglicht, rückwirkend die Überschreitung von Produktionsquoten zu ahnden, die nach dem Inkrafttreten der Gemeinschaftsregelungen, aber unter der Geltung der ersetzten nationalen Regelung stattgefunden haben?

#### Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Großherzogtum Luxemburg, eingereicht vom 20. Dezember 2002

(Rechtssache C-461/02)

(2003/C 44/28)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 20. Dezember 2002 eine Klage gegen das Großherzogtum Luxemburg beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind H. Støvlbæk und F. Simonetti, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

- festzustellen, dass das Großherzogtum Luxemburg dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 9 der Richtlinie 93/76/EWG des Rates vom 13. September 1993 zur Begrenzung der Kohlendioxidemissionen durch eine effizientere Energienutzung (SAVE) (¹) verstoßen hat, dass es der Kommission nicht alle zwei Jahre einen Bericht über die Durchführung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Programme übermittelt hat;
- dem Großherzogtum Luxemburg die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

In Anbetracht der für die Umsetzung der Richtlinie festgesetzten Frist hätten der Kommission ein erster Bericht über die Durchführung der in der Richtlinie vorgesehenen Programme durch die luxemburgischen Behörden bis zum 31. Dezember 1996 und ein zweiter Bericht bis zum 31. Dezember 1998 übermittelt werden müssen. Fehlende Mittel der luxemburgischen Verwaltung könnten nicht angeführt werden, um die Verletzung einer Verpflichtung aus einer Richtlinie zu rechtfertigen.

(1) ABl. L 237 vom 22.9.1993, S. 28.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Dänemark, eingereicht vom 23. Dezember 2002

(Rechtssache C-464/02)

(2003/C 44/29)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 23. Dezember 2002 eine Klage gegen das Königreich Dänemark beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind N. B. Rasmussen und D. Martin, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission beantragt gemäß Artikel 226 EG,

- festzustellen, dass das Königreich Dänemark dadurch, dass es aufgrund seiner Gesetzgebung und Verwaltungspraxis nicht zulässt, dass Arbeitnehmer, die auf der anderen Seite der Grenze einer Beschäftigung nachgehen und ihren Wohnsitz in Dänemark haben, einen Firmenwagen, der in einem Nachbarland, in dem das Unternehmen ihres Arbeitgebers seinen Hauptsitz hat, zugelassen ist, privat und beruflich nutzen, gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 39 EG in Verbindung mit Artikel 10 EG verstoßen hat,
- festzustellen, dass das Königreich Dänemark dadurch, dass es aufgrund seiner Gesetzgebung und Verwaltungspraxis nur zulässt, dass Arbeitnehmer, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU einer Beschäftigung nachgehen und ihren Wohnsitz in Dänemark haben, Kraftfahrzeuge, namentlich Firmenwagen, die in einem Nachbarland, in dem das Unternehmen ihres Arbeitgebers seinen Hauptsitz oder seine ständige Niederlassung hat, zugelassen sind, beruflich und/oder privat nutzen, sofern 1. die Beschäftigung in dem ausländischen Unternehmen die Hauptbeschäftigung des Betreffenden darstellt und 2. für die Nutzung eine Abgabe gezahlt wird, gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 39 EG in Verbindung mit Artikel 10 EG verstoßen hat,
- dem Königreich Dänemark die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die dänischen Vorschriften, die der vorliegenden Rechtssache zugrunde lägen, seien während des Verwaltungsverfahrens geändert worden. Nach der "früheren Rechtslage" (vgl. Bekanntmachung Nr. 18 des Justizministeriums vom 10. Januar 1992, geändert durch die Bekanntmachung Nr. 592 des Verkehrsministeriums vom 24. Juni 1996) hätten in Dänemark ansässige Personen, die ein von einem Arbeitgeber/Unternehmen im Ausland zugelassenes Kraftfahrzeug benutzten, dies grundsätzlich nur tun können, wenn dieses entweder in Dänemark zugelassen worden oder eine Genehmigung erteilt worden sei. Im Falle der Zulassung habe zugleich eine Zulassungssteuer nach dem Zulassungssteuergesetz gezahlt werden müssen. Aufgrund dieser Rechtsvorschriften sei es die Praxis der dänischen Behörden gewesen, die Ausstellung von Genehmigungen im Zusammenhang mit "Geschäftsreisen in Dänemark, darunter Kundenbesuche" abzulehnen. Genehmigungen hätten jedoch im Zusammenhang mit direkten Fahrten zwischen der dänisch-deutschen Grenze und dem Wohnsitz des Betroffenen erteilt werden können, allerdings nur im Zusammenhang mit Wochenenden oder Feiertagen. In jedem Falle sei es nicht zulässig gewesen, Firmenwagen zu privaten Zwecken, zum Beispiel außerhalb der Arbeitszeit, zu nutzen.

Nach der "geänderten Regelung" (vgl. Bekanntmachung des Verkehrsministeriums vom Juni 1999 über die Zulassung und Begutachtung von Fahrzeugen) könnten Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Dänemark ein im Ausland zugelassenes Fahrzeug in Dänemark ohne Zulassung in Dänemark nutzen, sofern die Beschäftigung bei dem Unternehmen oder der ständigen Niederlassung im Ausland die Hauptbeschäftigung des Betrefenden darstelle. Da eine Zulassung nicht erforderlich sei, müsse auch nicht die gesamte Zulassungssteuer entrichtet werden. Dagegen müsse nach dem Zulassungssteuergesetz eine Steuer entrichtet werden, die als Ratenzahlung auf der Grundlage der vollständigen Zulassungssteuer oder — nach Genehmigung oder unter der zusätzlichen Voraussetzung, dass das Fahrzeug ausschließlich beruflich genutzt werde — als laufende Zahlung eines festen Betrages bezeichnet werde.

Sowohl die "frühere Regelung" als auch die "geänderte Regelung" beeinträchtigten die Freizügigkeit der Arbeitnehmer und verstießen damit gegen Artikel 39 EG in Verbindung mit Artikel 10 EG. Die Einführung oder Aufrechterhaltung nationaler Vorschriften, die die Freizügigkeit der Arbeitnehmer beeinträchtigten, verstoße — unabhängig davon, ob die nationalen Vorschriften unterschiedslos angewandt würden — gegen Artikel 39 EG, sofern die Vorschriften den Zugang der Arbeitnehmer zum Arbeitsmarkt beeinträchtigten. Dies treffe auf die dänischen Vorschriften genau zu. Ein im Ausland wohnhafter Arbeitnehmer könne einen ausländischen Firmenwagen in Dänemark ohne weiteres nutzen, ohne eine Genehmigung einholen oder eine Abgabe zahlen zu müssen. Es handele sich somit um eine klare Diskriminierung der in Dänemark wohnhaften Personen gegenüber den Personen mit ausländischem Wohnsitz in Zusammenhang mit genau derselben Nutzung eines im Ausland zugelassenen Firmenwagens in Dänemark. Schließlich sei einem Angestellten, der nicht seine "Hauptbeschäftigung" in dem ausländischen Unternehmen habe — was gerade mit einer äußerst eingeschränkten Nutzung des Firmenwagens verbunden sein werde — die Nutzung in Dänemark untersagt. Es sei einleuchtend, dass der Arbeitgeber hierdurch davon abgehalten werde, eine Person mit Wohnsitz in Dänemark statt einem Arbeitnehmer einzustellen, der seinen Wohnsitz außerhalb von Dänemark habe, da die genannten Einschränkungen auch für die rein berufliche Nutzung gölten. In diesem Zusammenhang komme es nicht darauf an, ob die dänischen Vorschriften eine Einschränkung des Rechts des Arbeitnehmers, eine Beschäftigung im Ausland zu suchen, oder eine Einschränkung der Möglichkeit des Arbeitgebers, Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Dänemark zu suchen, darstellten. Eine Einschränkung bestehe unabhängig davon, ob der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer die Kosten zu tragen und die Genehmigung einzuholen oder die Zulassung vorzunehmen habe.

Speziell zur ergänzenden privaten Nutzung stellt die Kommission einleitend fest, die Beförderung vom Wohnsitz zum Arbeitsplatz sei nicht als "private Nutzung" anzusehen; dies ergebe sich aus der Rechtssache C-297/99 (Skills Motor Coaches Ltd) (¹). Die Möglichkeit einer ergänzenden privaten Nutzung eines Firmenwagens sei ein offenkundiger Anreiz für

die Aufnahme einer Beschäftigung, und wenn ein Arbeitgeber gehindert werde, dies anzubieten, könne dies dazu führen, dass Personen mit Wohnsitz in Dänemark — im Gegensatz zu denjenigen mit Wohnsitz im Ausland — davon abgehalten würden, eine Beschäftigung in einem ausländischen Unternehmen zu suchen, das eine solche ergänzende private Nutzung eines Firmenwagens anbiete.

Die dänische Regierung habe vier maßgebliche Rechtfertigungsgründe angeführt, nämlich Kontrollgesichtspunkte (Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit sowie der Überwachung und Kontrolle von Verkehrsteilnehmern), den Gesichtspunkt der Vermeidung einer Aushöhlung des Abgabenaufkommens in Dänemark, den Gesichtspunkt, dass bestimmte Einschränkungen als Folge des unterschiedlichen Abgabenniveaus akzeptiert werden müssten, und den Gesichtspunkt einer Angleichung der Wettbewerbsbedingungen für dänische und ausländische Unternehmen. Keiner dieser Gesichtspunkte könne die dänische Regelung rechtfertigen - weder unter Bezugnahme auf die im Vertrag vorgesehenen Ausnahmen von Artikel 39 noch auf die Rechtsprechung, nach der nationale Maßnahmen, die die Ausübung der durch den EG-Vertrag garantierten grundlegenden Freiheiten behindern oder weniger attraktiv machen könnten, unter bestimmten Voraussetzungen zulässig seien.

Schließlich könne die Richtlinie 83/182/EWG des Rates (²) nicht dahin ausgelegt werden, dass die dänischen Vorschriften als rechtmäßig anzusehen seien, ganz abgesehen davon, dass abgeleitetes Gemeinschaftsrecht einen Mitgliedstaat nicht von seinen Verpflichtungen aus Artikel 39 EG in Verbindung mit Artikel 10 EG freistellen könne.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Belgien, eingereicht am 23. Dezember 2002

(Rechtssache C-469/02)

(2003/C 44/30)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 23. Dezember 2002 eine Klage gegen das Königreich Belgien beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin ist H. Michard, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

<sup>(1)</sup> Urteil vom 18. Januar 2001, Slg. I-590.

<sup>(2)</sup> vom 28. März 1983 über Steuerbefreiungen innerhalb der Gemeinschaft bei vorübergehender Einfuhr bestimmter Verkehrsmittel (ABl. L 105 vom 23. April 1983, S. 59).

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich Belgien gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 39 EG und Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (1) sowie — insbesondere in Bezug auf die Unterbrechung der Berufstätigkeit im Rahmen des Erziehungsurlaubs — aus Artikel 73 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (2), verstoßen hat, indem es die Gewährung und die Auszahlung einer Beihilfe im Rahmen der Bestimmungen über die Unterbrechung der Berufstätigkeit ... an die Bedingung geknüpft hat, dass die betreffende Person ihren Aufenthaltsort oder Wohnsitz in Belgien hat;
- dem Königreich Belgien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Wohnortklausel: Die belgischen Behörden hätten die Abschaffung der Wohnortklausel angekündigt und so die Begründetheit der Argumente der Kommission anerkannt. Die Anpassungsarbeiten seien jedoch nicht abgeschlossen.

Zur Klausel der Zahlbarkeit nur in Belgien: Das Erfordernis, dass die von der Beihilfe betroffenen Personen über ein Bankkonto in Belgien verfügen müssten, sei in bestimmten Fällen geeignet, die Auswirkungen der fraglichen Gesetzesänderung schlicht und einfach wieder in Frage zu stellen. Tatsächlich komme es vor, dass bestimmte Banken für die Eröffnung oder Aufrechterhaltung eines Kontos eine Wohnsitzbestätigung verlangten.

Zur Behandlung der früheren Ablehnungsentscheidungen: Es sei für die Rechtssicherheit wesentlich, dass bestehende Rechte des Einzelnen vor den schädigenden Auswirkungen eines Verhaltens der Behörden geschützt würden, das sich auf mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbare Regeln stütze. Die Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats dürfe sich für diesen jedenfalls nicht als ein finanzieller Vorteil auswirken. Die belgischen Behörden gäben zwar an, dass jeder Antragsteller, dem Beihilfen bei Unterbrechung der Berufstätigkeit aufgrund der alten Regelung verweigert worden seien, erneut einen Antrag nach der neuen Regelung stellen könne; es gebe jedoch keine automatische Überprüfung der betreffenden Fälle, und es würden keine Angaben dazu gemacht, wie die Antragsteller informiert würden und wie die Leistungen rückwirkend an die Personen gezahlt würden, denen sie vorenthalten worden seien, weil sie nicht in Belgien gewohnt hätten.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil der Cour d'appel Brüssel, Neunte Kammer, vom 20. Dezember 2002 in dem Rechtsstreit SIOMAB SA gegen Institut Bruxellois pour la Gestion de l'Environnement (Brüsseler Umweltinstitut), abgekürzt IBGE

(Rechtssache C-472/02)

(2003/C 44/31)

Die Cour d'appel Brüssel, Neunte Kammer, ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 20. Dezember 2002, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 27. Dezember 2002, in dem Rechtsstreit SIOMAB SA gegen Institut Bruxellois pour la Gestion de l'Environnement (Brüsseler Umweltinstitut), abgekürzt IBGE, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

Sind in dem Fall, dass ein Mitgliedstaat gemäß den Artikeln 3 Absatz 8 und 6 Absatz 8 der Verordnung Nr. 259/93 (¹) des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft von dem Verfahren Gebrauch macht, dass die zuständige Behörde am Versandort den Begleitschein übermittelt, die Artikel 3 Absatz 8, 4 Absatz 3, 6 Absatz 8, 7 Absatz 4 und 26 der Verordnung dahin gehend zu verstehen, dass

- die zuständige Behörde am Versandort in Sinne dieser Verordnung, die berechtigt ist, zu überprüfen, ob eine in der Notifizierung als Verbringung von zur Verwertung bestimmten Abfällen zugeordnete geplante Verbringung tatsächlich dieser Zuordnung entspricht,
  - die Weiterleitung des Begleitscheins aufgrund dieser unzutreffenden Zuordnung verweigern und die notifizierende Person auffordern kann, ihr einen neuen Begleitschein zuzusenden,
  - den Begleitschein weiterleiten kann, nachdem sie die geplante Verbringung als Verbringung von zur Beseitigung bestimmten Abfällen neu zugeordnet hat.
  - 3. den Begleitschein mit der unzutreffenden Zuordnung zusammen mit einem unmittelbaren begründeten Einwand gegen diesen Zuordnungsfehler weiterleiten kann,

wenn sie der Ansicht ist, dass diese Zuordnung unzutreffend ist,

<sup>(1)</sup> ABl. L 257 vom 15.10.1968, S. 2.

<sup>(2)</sup> ABl. L 149 vom 5.7.1971, S. 2.

b) oder dass die zuständige Behörde am Versandort die Notifizierung unter Beibehaltung der von der notifizierenden Person gewählten Zuordnung an die zuständige Behörde am Bestimmungsort richten muss, wobei sie die Befugnis behält, überdies gleichzeitig oder nachträglich einen mit Gründen versehenen Einwand gegen diesen Zuordnungsfehler zu erheben, wenn sie der Ansicht ist, dass diese Zuordnung unzutreffend ist?

(1) ABl. L 30 vom 6.2.1993, S. 1.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil der Cour d'appel Brüssel, 11. Kammer, vom 3. Dezember 2002 in dem Rechtsstreit Ministère public (Staatsanwaltschaft) — Nebenklägerin: Région de Bruxelles-Capitale (Region Brüssel-Hauptstadt) gegen Paul Van de Walle, Daniel Laurent, Thierry Mersch — Zivilrechtlich haftbar: Texaco Belgium SA

(Rechtssache C-1/03)

(2003/C 44/32)

Die Cour d'appel Brüssel, 11. Kammer, ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 3. Dezember 2002, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 3. Januar 2003, in dem Rechtsstreit Ministère public (Staatsanwaltschaft) — Nebenklägerin: Région de Bruxelles-Capitale (Region Brüssel-Hauptstadt) gegen Paul Van de Walle, Daniel Laurent, Thierry Mersch — Zivilrechtlich haftbar: Texaco Belgium SA um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

Sind Buchstabe a des Artikels 1 der Richtlinie 75/442/EWG (1) des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle, geändert durch die Richtlinie 91/156/EWG (2) vom 18. März 1991, der den Begriff Abfall als "alle Stoffe oder Gegenstände, die unter die in Anhang I aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss", definiert, und die Buchstaben b und c dieses Artikels, die den Erzeuger von Abfällen definieren als "jede Person, durch deren Tätigkeit Abfälle angefallen sind ('Ersterzeuger'), und/oder jede Person, die Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlungen vorgenommen hat, die eine Veränderung der Natur oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken", und den Besitzer von Abfällen als "der Erzeuger der Abfälle oder die natürliche oder juristische Person, in deren Besitz sich die Abfälle befinden", so auszulegen, dass sie auf ein Mineralölunternehmen Anwendung finden, das Kraftstoffe herstellt und sie an den Betreiber einer ihrer Tankstellen im Rahmen eines Pachtvertrags verkauft, der die Autonomie des Pächters ohne Unterordnungsverhältnis dem Unternehmen gegenüber vorsieht, wenn diese Kraftstoffe in den Boden einsickern und dadurch eine Verunreinigung des Erdreichs und des Grundwassers verursachen?

Gilt die rechtliche Qualifizierung von Abfall im Sinne der genannten Vorschriften nur dann, wenn derart verunreinigtes Erdreich ausgehoben wurde?

- (1) ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 39.
- (2) ABl. L 78 vom 26.3.1991, S. 32.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Tribunal de première instance Brüssel, 32. Kammer, vom 24. Dezember 2002 in dem Rechtsstreit S.A. Banque Bruxelles Lambert, abgekürzt B.B.L., gegen Belgischer Staat

(Rechtssache C-8/03)

(2003/C 44/33)

Das Tribunal de première instance Brüssel, 32. Kammer, ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 24. Dezember 2002, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 10. Januar 2003, in dem Rechtsstreit S.A. Banque Bruxelles Lambert, abgekürzt B.B.L., gegen Belgischer Staat um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

Sind in einem Mitgliedstaat ansässige Investmentgesellschaften mit variablem Grundkapital (sociétés d'investissement à capital variable, SICAV), deren ausschließlicher Zweck es nach der Richtlinie 85/611/EWG (1) des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) ist, beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung anzulegen, mehrwertsteuerpflichtig nach Artikel 4 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (2) des Rates vom 17. Mai 1997 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage, so dass als Ort der in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e dieser Richtlinie genannten Dienstleistungen, die ihnen erbracht werden, der Ort gilt, an dem sie ihren Sitz haben?

Bei Verneinung dieser Frage ist zur Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits zu bestimmen, welche Arten der den SICAV erbrachten Dienstleistungen unter die in Artikel 13 Teil B Buchstabe d Nummer 6 der Sechsten Richtlinie vorgesehene Befreiung fallen: Ist in dieser Hinsicht zwischen Unterstützungsleistungen und Verwaltungsberatung einerseits und eigentlichen Verwaltungsdienstleistungen andererseits zu unterscheiden, wobei sich letztere von den ersteren darin unterscheiden, dass sie eine Entscheidungsbefugnis der Verwaltungsgesellschaft bezüglich der Verwaltung und der Verfügung über das zu verwaltende Vermögen beinhalten?

<sup>(1)</sup> ABl. L 375 vom 31.12.1985, S. 3.

<sup>(2)</sup> ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1.

# Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Republik Finnland, eingereicht am 10. Januar 2003

#### (Rechtssache C-10/03)

(2003/C 44/34)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 10. Januar 2003 eine Klage gegen die Republik Finnland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind C. Tufvesson und M. Huttunen, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

#### Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Republik Finnland gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 1999/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juni 1999 über ein Verfahren zur Anerkennung der Befähigungsnachweise für die unter die Liberalisierungs- und Übergangsrichtlinien fallenden Berufstätigkeiten in Ergänzung der allgemeinen Regelung zur Anerkennung der Befähigungsnachweise (¹) verstoßen hat, indem sie nicht die hierfür erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat oder diese zumindest der Kommission nicht mitgeteilt hat,
- 2. der Republik Finnland die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

#### Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach Artikel 249 Absatz 3 EG sei eine Richtlinie für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet werde, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlasse jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel.

Die Mitgliedstaaten müssten innerhalb der festgesetzten Frist die für die Umsetzung der Richtlinie in die nationale Rechtsordnung erforderlichen Maßnahmen erlassen und diese der Kommission unverzüglich mitteilen.

Die Republik Finnland habe diese Maßnahmen noch nicht erlassen oder zumindest der Kommission nicht mitgeteilt.

Nach ständiger Rechtsprechung könnten die Mitgliedstaaten sich nicht auf die innerstaatliche Lage oder praktische Probleme berufen, um ihr Versäumnis, die Richtlinie fristgerecht umzusetzen, zu rechtfertigen.

(1) ABl. L 210, S. 77.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Republik Österreich, eingereicht am 13. Januar 2003

#### (Rechtssache C-14/03)

(2003/C 44/35)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 13. Januar 2003 eine Klage gegen die Republik Österreich beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevolmächtigter ist Herr Josef Christian Schieferer, Mitglied des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission. Zustellungsbevollmächtigter ist Herr Luis Escobar Guerrero, Mitglied des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission, Centre Wagner C 254, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klagepartei beantragt, der Gerichtshof möge entscheiden,

- a) dass die Republik Österreich gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 5 in Verbindung mit Anhang I. Nummern 3 und 4 der Richtlinie 92/72/EWG des Rates vom 21. September 1992 über die Luftverschmutzung durch Ozon (¹) dadurch verstoßen hat, indem sie
  - einen um 20 µg/m³ höheren Schwellenwert (Vorwarnstufe) als in Anhang I. Nr. 3 der Richtlinie für die Unterrichtung der Bevölkerung,
  - entgegen Artikel 5 der Richtlinie das Erfordernis der Überschreitung des Schwellenwertes an zumindest zwei Messstellen für die Unterrichtung der Öffentlichkeit, und
  - 3) einen Dreistundenmittelwert anstelle des von Anhang I Nr. 3 und 4 der Richtlinie festgelegten Einstundenmittelwerts

vorgesehen hat und dadurch nicht gemäß den von der Richtlinie vorgesehenen Fällen vollständig sichergestellt hat, dass die Bevölkerung bei Überschreitung der Schwellenwerte informiert bzw. gewarnt wird. Die Republik Österreich ist damit der Richtlinie 92/72/EWG nicht vollständig nachgekommen.

b) Die Republik Österreich trägt die Kosten des Verfahrens.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Republik Österreich hat die Vorschriften der Richtlinie 92/72/EWG hinsichtlich der Höhe des Schwellenwertes für die Ozonkonzentration in der Luft (Anhang I Nr. 3 der Richtlinie), des Erfordernisses der Unterrichtung der Bevölkerung bei einer Überschreitung an einer einzelnen Messstelle (Artikel 5 der Richtlinie) und der Mittelwertbildung bei der Festlegung des Schwellenwertes (Anhang I Nr. 3 und 4 der Richtlinie) im österreichischen Recht nicht vollständig umgesetzt.

Schwellenwert für die Unterrichtung der Bevölkerung

Die Richtlinie gemäß ihrem Artikel 5 sieht ab dem Schwellenwert in Anhang I Nummer 3 eine Unterrichtung der Bevölkerung vor, während das österreichische Ozonrecht (Ozongesetz) hinsichtlich der Öffentlichkeitsinformation zwischen den drei darin geregelten Stufen (Vorwarnstufe, Warnstufe I und Warnstufe II) nicht differenziert. Während jedoch laut Anlage 1 zum österreichischen Ozongesetz die Vorwarnstufe erst ab Überschreiten eines Wertes von 0,200 mg/m³ (bzw. 200  $\mu g/m³$ ) ausgelöst wird, setzt Artikel 5 in Verbindung mit Anhang I Nummer 3 der Richtlinie den Schwellenwert mit 180  $\mu g/m³$  (bzw. 0,180 mg/m³) an.

Überschreitung des Schwellenwertes an zwei Messstellen

Nach dem österreichischen Ozongesetz ist die Vorwarnstufe für ein Ozon-Überwachungsgebiet erst dann auszulösen, wenn der Warnwert an zumindest zwei Messstellen eines Ozon-Überwachungsgebietes innerhalb der letzten zwölf Stunden

überschritten wurde und eine gleichbleibende oder sich verschlimmernde Prognose besteht. Eine solche einschränkende Voraussetzung sieht die Richtlinie aber nicht vor.

Festlegung der Schwellenwerte als Einstundenmittelwerte

Die Warnwerte sind nach dem österreichischen Ozongesetz als Dreistunden- mittelwerte in  $mg/m^3$  definiert. Dagegen sind die Schwellenwerte nach Anhang I.3 und I.4 der Richtlinie als Einstundenmittelwerte festgelegt. Die österreichische Festlegung kann eine wesentlich niedrigere Anzahl von Auslösungen der Warnwerte, i.e. Informationen der Öffentlichkeit zur Folge haben als von der Richtlinie verlangt.

Diese drei aufgewiesenen Differenzen betreffend Ermittlung und Festlegung der Höhe der Schwellenwerte können dazu führen, dass die Öffentlichkeit in Österreich in einem geringeren Ausmaß als nach Artikel 5 in Verbindung mit Anhang I Nr. 3 und 4 der Richtlinie vorgesehen, unterrichtet wird.

<sup>(1)</sup> JO 1992, Nr. L 297, S. 1.

#### GERICHT ERSTER INSTANZ

#### URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

#### **URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ**

vom 5. Dezember 2002

vom 5. Dezember 2002

in der Rechtssache T-119/99: Paul Edwin Hoyer gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

in der Rechtssache T-209/99: Paul Edwin Hoyer gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Bedienstete auf Zeit — Durchführung eines Urteils des Gerichts — Wiedereröffnung des internen Auswahlverfahrens KOM/LA/2/89 — Nichtaufnahme in die Eignungsliste)

(Bedienstete auf Zeit — Durchführung eines Urteils des Gerichts — Schadensersatzklage — Zulässigkeit)

(2003/C 44/36)

(2003/C 44/37)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

In der Rechtssache T-119/99, Paul Edwin Hoyer, ehemaliger Bediensteter auf Zeit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Hoeilaart (Belgien), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. van der Wal, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: zunächst G. Valsesia und C. Van der Hauwaert, sodann F. Clotuche-Duvieusart und H. M. H. Speyart) wegen Aufhebung des Auswahlverfahrens KOM/LA/2/89 der Kommission oder zumindest Aufhebung der dem Kläger mit Schreiben der Kommission vom 15. Februar 1999 mitgeteilten Entscheidung des Prüfungsausschusses, den Kläger nicht in die Eignungsliste dieses Auswahlverfahrens aufzunehmen, hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten M. Vilaras sowie der Richterin V. Tiili und des Richters P. Mengozzi — Kanzler: J. Palacio González, Hauptverwaltungsrat — am 5. Dezember 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.
- 2. Jede der Parteien trägt ihre eigenen Kosten.

- In der Rechtssache T-209/99, Paul Edwin Hoyer, ehemaliger Bediensteter auf Zeit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Hoeilaart (Belgien), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. van der Wal, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: zunächst G. Valsesia und C. Van der Hauwaert, sodann F. Clotuche-Duvieusart und H. M. H. Speyart) wegen Ersatzes des materiellen und immateriellen Schadens, der angeblich infolge der Urteile des Gerichts vom 17. März 1994 in den Rechtssachen T-43/91 (Hoyer/ Kommission, Slg. ÖD 1994, S. I-A-91 und II-297) und T-51/ 91 (Hoyer/Kommission, Slg. ÖD 1994, S. I-A-103 und II-341) entstanden ist, hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten M. Vilaras sowie der Richterin V. Tiili und des Richters P. Mengozzi — Kanzler: J. Palacio González, Hauptverwaltungsrat — am 5. Dezember 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:
- 1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
- 2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 226 vom 7.8.1999.

<sup>(1)</sup> ABl. C 352 vom 4.12.1999.

#### vom 5. Dezember 2002

in der Rechtssache T-70/00: Paul Edwin Hoyer gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Bedienstete auf Zeit — Durchführung eines Urteils des Gerichts — Kündigung)

(2003/C 44/38)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

In der Rechtssache T-70/00, Paul Edwin Hoyer, ehemaliger Bediensteter auf Zeit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Hoeilaart (Belgien), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. van der Wal, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: zunächst G. Valsesia und C. Van der Hauwaert, sodann F. Clotuche-Duvieusart und H. M. H. Speyart) wegen Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 24. Januar 2000, mit der der Vertrag des Klägers als Bediensteter auf Zeit gekündigt wurde, hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten M. Vilaras sowie der Richterin V. Tiili und des Richters P. Mengozzi — Kanzler: J. Palacio González, Hauptverwaltungsrat — am 5. Dezember 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.
- 2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(1) ABl. C 149 vom 27.5.2000.

#### URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

#### vom 5. Dezember 2002

in der Rechtssache T-114/00: Aktionsgemeinschaft Recht und Eigentum e. V. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Staatliche Beihilfen — Programm zum Erwerb agrar- und forstwirtschaftlicher Flächen in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik — Nichteinleitung des förmlichen Prüfungsverfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 EG — Beihilferegelung — Nichtigkeitsklage — Vereinigung — Zulässigkeit)

(2003/C 44/39)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-114/00, Aktionsgemeinschaft Recht und Eigentum e. V. mit Sitz in Borken (Deutschland), Prozessbevollmächtigter: Prof. M. Pechstein, gegen Kommission der

Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: D. Triantafyllou und K.-D. Borchardt), unterstützt durch Bundesrepublik Deutschland (Bevollmächtigte: zunächst W.-D. Plessing und T. Jürgensen, sodann W.-D. Plessing und M. Lumma), wegen Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 1999 über das staatliche Beihilfevorhaben Nr. 506/99, hat das Gericht (Vierte erweiterte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten M. Vilaras, der Richterin V. Tiili sowie der Richter J. Pirrung, P. Mengozzi und A. W. H. Meij — Kanzler: D. Christensen, Verwaltungsrätin — am 5. Dezember 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

- 1. Die Einrede der Unzulässigkeit wird zurückgewiesen.
- 2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.
- (1) ABl. C 192 vom 8.7.2000.

#### **URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ**

#### vom 10. Dezember 2002

in der Rechtssache T-123/00: Dr. Karl Thomae GmbH gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Humanarzneimittel — Verordnung [EWG] Nr. 2309/93 — Genehmigung für das Inverkehrbringen in der Gemeinschaft — Verordnung [EG] Nr. 542/94 — Änderung der Bedingungen der Genehmigung — Bezeichnung und Aufmachung der Verpackung des Arzneimittels)

(2003/C 44/40)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache T-123/00, Dr. Karl Thomae GmbH mit Sitz in Biberach an der Riß (Deutschland), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Waelbroeck und D. Brinckman, Zustellungsanschrift in Luxemburg, unterstützt durch European Federation of Pharmaceutical Industries and Associations (EFPIA) mit Sitz in Brüssel (Belgien), Prozessbevollmächtigte: D. Perkins, Solicitor, und Rechtsanwalt M. Van Kerckhove, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: R. Wainwright und H. Støvlbæk), unterstützt durch Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: M.-C. Giorgi und G. Houttuin), wegen Nichtigerklärung der Entscheidung der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln vom 1. März 2000, mit der der Antrag auf Änderung einiger Bedingungen der Zulassung des Arzneimittels "Daquiran" abgelehnt wurde, hat das Gericht (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten J. D. Cooke sowie der Richter R. García-Valdecasas und P. Lindh -Kanzler: J. Plingers, Verwaltungsrat — am 10. Dezember 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

- 1. Die Entscheidung der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln vom 1. März 2000, mit der der Antrag auf Änderung einiger Bedingungen der Zulassung des Arzneimittels "Daquiran" abgelehnt wurde, wird für nichtig erklärt.
- Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Klägerin und der Streithelferin EFPIA.
- 3. Der Rat trägt seine eigenen Kosten.
- (1) ABl. C 192 vom 8.7.2000.

vom 12. Dezember 2002

in der Rechtssache T-135/00, Carmelo Morello gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Beamte — Verfahren zur Besetzung freier Planstellen — Begründung — Abwägung der Bewerbungen und Gleichbehandlung der Beamten — Anfechtungsklage — Schadensersatzklage)

(2003/C 44/41)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-135/00, Camelo Morello, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Brüssel, Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Sambon und P.-P. Van Gehuchten, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: C. Berardis-Kayser und D. Waelbroeck), wegen Aufhebung der Entscheidung der Kommission, den Kläger nicht auf die Stelle des Leiters des Referats 1 "Telekommunikation und Post, Koordinierung der Informationsgesellschaft" in der Direktion C "Information, Kommunikation, Multimedia" der Generaldirektion "Wettbewerb" (KOM/069/99) zu ernennen, und der Entscheidung, einen anderen Beamten auf diese Stelle zu ernennen, sowie auf Schadensersatz hat das Gericht (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten M. Jaeger sowie der Richter K. Lenaerts und J. Azizi — Kanzler: J. Palacio González, Hauptverwaltungsrat — am 12. Dezember 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

- Die Kommission wird verurteilt, an den Kläger 5 000 Euro zu zahlen.
- 2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens.

(1) ABl. C 211 vom 22.7.2000.

#### URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 12. Dezember 2002

in der Rechtssache T-136/00, Carmelo Morello gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Beamte — Verfahren zur Besetzung freier Planstellen — Begründung — Abwägung der Bewerbungen und Gleichbehandlung der Beamten — Anfechtungsklage — Schadensersatzklage)

(2003/C 44/42)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-136/00, Camelo Morello, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Brüssel, Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Sambon und P.-P. Van Gehuchten, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: C. Berardis-Kayser und D. Waelbroeck), wegen Aufhebung der Entscheidung der Kommission, den Kläger nicht auf die Stelle des Leiters des Referats 2 "Kraftfahrzeuge, sonstige Verkehrsmittel und damit verbundener Maschinenbau" in der Direktion F "Konsumgüter- und Investitionsgüterindustrie" der Generaldirektion "Wettbewerb" (KOM/070/99) zu ernennen, und der Entscheidung, einen anderen Beamten auf diese Stelle zu ernennen, sowie auf Schadensersatz hat das Gericht (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten M. Jaeger sowie der Richter K. Lenaerts und J. Azizi — Kanzler: J. Palacio González, Hauptverwaltungsrat — am 12. Dezember 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

- 1. Die Kommission wird verurteilt, an den Kläger 5 000 Euro zu zahlen.
- 2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- 3. Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens.
- (1) ABl. C 211 vom 22.7.2000.

#### URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

#### vom 12. Dezember 2002

vom 12. Dezember 2002

in der Rechtssache T-164/00, Carmelo Morello gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

in der Rechtssache T-181/00, Carmelo Morello gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Beamte — Verfahren zur Besetzung freier Planstellen — Begründung — Abwägung der Bewerbungen und Gleichbehandlung der Beamten — Anfechtungsklage — Schadensersatzklage)

(Beamte — Verfahren zur Besetzung freier Planstellen — Begründung — Abwägung der Bewerbungen und Gleichbehandlung der Beamten — Anfechtungsklage — Schadensersatzklage)

(2003/C 44/43)

(2003/C 44/44)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-164/00, Camelo Morello, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Brüssel, Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Sambon und P.-P. Van Gehuchten, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: C. Berardis-Kayser und D. Waelbroeck), wegen Aufhebung der Entscheidung der Kommission, den Kläger nicht auf die Stelle des Leiters des Referats 2 "Grundstoffindustrie" in der Direktion E "Kartelle, Grundstoffindustrie und Energie" der Generaldirektion "Wettbewerb" (KOM/091/99) zu ernennen, und der Entscheidung, einen anderen Beamten auf diese Stelle zu ernennen, sowie auf Schadensersatz hat das Gericht (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten M. Jaeger sowie der Richter K. Lenaerts und J. Azizi — Kanzler: J. Palacio González, Hauptverwaltungsrat — am 12. Dezember 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

In der Rechtssache T-181/00, Camelo Morello, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Brüssel, Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Sambon und P.-P. Van Gehuchten, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: C. Berardis-Kayser und D. Waelbroeck), wegen Aufhebung der Entscheidung der Kommission, den Kläger nicht auf die Stelle des Leiters des Referats 1 "Telekommunikation und Post, Koordinierung der Informationsgesellschaft" in der Direktion C "Information, Kommunikation, Multimedia" der Generaldirektion "Wettbewerb" (KOM/090/99) zu ernennen, und der Entscheidung, einen anderen Beamten auf diese Stelle zu ernennen, sowie auf Schadensersatz hat das Gericht (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten M. Jaeger sowie der Richter K. Lenaerts und J. Azizi — Kanzler: J. Palacio González, Hauptverwaltungsrat — am 12. Dezember 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

- Die Kommission wird verurteilt, an den Kläger 5 000 Euro zu zahlen.
- 1. Die Kommission wird verurteilt, an den Kläger 5 000 Euro zu zahlen.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

- 2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- 3. Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens.
- 3. Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens.

<sup>(1)</sup> ABl. C 247 vom 26.8.2000.

<sup>(1)</sup> ABl. C 273 vom 23.9.2000.

#### vom 5. Dezember 2002

in der Rechtssache T-249/00: Paul Edwin Hoyer gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1)

(Bedienstete auf Zeit — Kündigung des Vertrags — Berechnung der Kündigungsfrist — Nicht genommene Urlaubstage)

(2003/C 44/45)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

In der Rechtssache T-249/00, Paul Edwin Hoyer, ehemaliger Bediensteter auf Zeit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Hoeilaart (Belgien), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. van der Wal, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: zunächst G. Valsesia und C. van der Hauwaert, sodann F. Clotuche-Duvieusart und H. M. H. Speyart), wegen Aufhebung der Entscheidungen der Kommission vom 14. Juni 2000 über die Berechnung des Fristendes für die Kündigung des Vertrages des Klägers als Bediensteter auf Zeit (Entscheidung Nr. R/78/2000) und über die Feststellung der Zahl der am Tag seines Ausscheidens nicht genommenen Resturlaubstage (Entscheidung Nr. R/26/2000), hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten M. Vilaras, der Richterin V. Tiili und des Richters P. Mengozzi — Kanzler: J. Palacio González, Verwaltungsrat - am 5. Dezember 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.
- 2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(1) ABl. C 355 vom 9.12.2000.

#### URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

#### vom 12. Dezember 2002

in den verbundenen Rechtssachen T-338/00 und T-376/ 00, Carmelo Morello gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Beamte — Verfahren zur Besetzung freier Planstellen — Begründung — Abwägung der Bewerbungen und Gleichbehandlung der Beamten — Anfechtungsklage — Schadensersatzklage)

(2003/C 44/46)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In den verbundenen Rechtssachen T-338/00 und T-376/00, Camelo Morello, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Brüssel, Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Sambon und P.-P. Van Gehuchten, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: C. Berardis-Kayser und D. Waelbroeck), wegen Aufhebung der Entscheidung der Kommission, den Kläger nicht auf die Stelle des Leiters des Referats 2 "Kraftfahrzeuge, sonstige Verkehrsmittel und damit verbundener Maschinenbau" in der Direktion F "Konsumgüterund Investitionsgüterindustrie" der Generaldirektion "Wettbewerb" (KOM/113/99) zu ernennen, und der Entscheidung, einen anderen Beamten auf diese Stelle zu ernennen, sowie auf Schadensersatz hat das Gericht (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten M. Jaeger sowie der Richter K. Lenaerts und J. Azizi — Kanzler: J. Palacio González, Hauptverwaltungsrat — am 12. Dezember 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

- Die Rechtssachen T-338/00 und T-376/00 werden verbunden.
- Die Klage in der Rechtssache T-376/00 wird als unzulässig abgewiesen.
- 3. In der Rechtssache T-338/00 wird die Kommission verurteilt, an den Kläger 2 500 Euro zu zahlen.
- 4. Im Übrigen wird die Klage in der Rechtssache T-338/00 abgewiesen.
- In der Rechtssache T-376/00 trägt jede Partei ihre eigenen Kosten.
- 6. In der Rechtssache T-338/00 trägt die Kommission die Kosten des Verfahrens.

(1) ABl. C 372 vom 23.12.2000 und C 61 vom 24.2.2001.

#### URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

### vom 12. Dezember 2002

in der Rechtssache T-378/00, Carmelo Morello gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Beamte — Verfahren zur Besetzung freier Planstellen — Begründung — Abwägung der Bewerbungen und Gleichbehandlung der Beamten — Anfechtungsklage — Schadensersatzklage)

(2003/C 44/47)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-378/00, Camelo Morello, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in

Brüssel, Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Sambon und P.-P. Van Gehuchten, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: C. Berardis-Kayser und D. Waelbroeck), wegen Aufhebung der Entscheidung der Kommission, den Kläger nicht auf die Stelle des Leiters des Referats 3 "Handel und sonstiges Dienstleistungsgewerbe" in der Direktion D "Dienstleistungen" der Generaldirektion "Wettbewerb" (KOM/0001/00) zu ernennen, und der Entscheidung, einen anderen Beamten auf diese Stelle zu ernennen, sowie auf Schadensersatz hat das Gericht (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten M. Jaeger sowie der Richter K. Lenaerts und J. Azizi — Kanzler: J. Palacio González, Hauptverwaltungsrat — am 12. Dezember 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

- 1. Die Entscheidungen der Kommission vom 4. März 2000 über die Ernennung von Frau Evans auf die Stelle des Leiters des Referats 3 "Handel und sonstiges Dienstleistungsgewerbe" in der Direktion E "Dienstleistungsgewerbe" der Generaldirektion "Wettbewerb" und die Ablehnung der Bewerbung des Klägers um diese Stelle werden aufgehoben.
- Die Kommission wird verurteilt, an den Kläger 2 500 Euro zu zahlen.
- 3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- 4. Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens.

(1) ABl. C 45 vom 10.2.2001.

#### URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

#### vom 12. Dezember 2002

in der Rechtssache T-39/01: Kabushiki Kaisha Fernandes gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Ältere Wortmarke HIWATT — Anmeldung des Wortzeichens HIWATT als Gemeinschaftsmarke — Nachweis der ernsthaften Benutzung der älteren Marke — Artikel 43 Absätze 2 und 3 der Verordnung [EG] Nr. 40/94 und Regel 22 der Verordnung [EG] Nr. 2868/95)

(2003/C 44/48)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache T-39/01, Kabushiki Kaisha Fernandes mit Sitz in Tokyo (Japan), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Hacon, N. Phillips und I. Wood, gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

(Bevollmächtigte: S. Laitinen), Streithelfer im Verfahren vor dem Gericht: Richard John Harrison, wohnhaft in Doncaster, South Yorkshire (Vereinigtes Königreich), Prozessbevollmächtigte: Barrister M. Edenborough und Solicitor S. Pilling, betrefend eine Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Moedelle) vom 4. Dezember 2000 (Sache R 116/2000-1), hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten M. Vilaras, der Richterin V. Tiili und des Richters P. Mengozzi — Kanzler: J. Plingers, Verwaltungsrat — am 12. Dezember 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.
- 2. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.
- (1) ABl. C 150 vom 19.5.2001.

#### **URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ**

#### vom 28. November 2002

in der Rechtssache T-40/01: Scan Office Design SA gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1)

(Öffentliche Aufträge — Lieferung von Büromobiliar — Schadensersatzklage)

(2003/C 44/49)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-40/01, Scan Office Design SA mit Sitz in Brüssel (Belgien), Prozessbevollmächtigte: B. Mertens und C. Steyaert, Rechtsanwälte, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: L. Parpala und D. Martin) wegen Ersatz des Schadens, der der Klägerin angeblich infolge der Entscheidung der Kommission entstanden ist, den Auftrag, der Gegenstand der Ausschreibung Nr. 96/31/IX/C1 über die Lieferung von Büromobiliar war, an einen Dritten zu vergeben, hat das Gericht (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten M. Jaeger sowie der Richter K. Lenaerts und J. Azizi — Kanzler: J. Palacio González, Verwaltungsrat — am 28. November 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.
- 2. Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens.
- (1) ABl. C 150 vom 19.5.2001.

#### URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

#### vom 12. Dezember 2002

in der Rechtssache T-63/01: The Procter & Gamble Company gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (1)

(Gemeinschaftsmarke — Form einer Seife — Durchführung eines Urteils des Gerichts — Rechtliches Gehör — Absolute Eintragungshindernisse — Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung [EG] Nr. 40/94)

(2003/C 44/50)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-63/01, The Procter & Gamble Company mit Sitz in Cincinnatti, Ohio (Vereinigte Staaten), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. van Innis, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Bevollmächtigte: O. Montalto und E. Joly) betreffend eine Klage gegen die der Klägerin am 11. Januar 2001 zugestellte Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 14. Dezember 2000 (Sache R 74/1998-3), hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten M. Vilaras, der Richterin V. Tiili und des Richters P. Mengozzi — Kanzler: D. Christensen, Verwaltungsrätin — am 12. Dezember 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.
- 2. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.
- (1) ABl. C 134 vom 5.5.2001.

# URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

# vom 5. Dezember 2002

in der Rechtssache T-91/01: BioID AG gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (1)

(Gemeinschaftsmarke — Bildmarke, die das Wortzeichen BioID enthält — Absolute Eintragungshindernisse — Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung [EG] Nr. 40/94)

(2003/C 44/51)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-91/01, BioID AG mit Sitz in Berlin (Deutschland), im Insolvenzverfahren befindlich, Prozessbe-

vollmächtigter: Rechtsanwalt A. Nordemann, gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Bevollmächtigte: S. Bonne und G. Schneider) betreffend eine Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 20. Februar 2001 (Sache R 538/1999-2) über die Anmeldung einer Bildmarke, die das Wortzeichen BioID enthält, hat das Gericht (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten R. M. Moura Ramos sowie der Richter J. Pirrung und A. W. H. Meij — Kanzler: J. Plingers, Verwaltungsrat — am 5. Dezember 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.
- 2. Die Klägerin trägt die Kosten.
- (1) ABl. C 227 vom 11.8.2001.

### URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

#### vom 5. Dezember 2002

in der Rechtssache T-130/01: Sykes Enterprises, Incorp. gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Wortgruppe REAL PEOPLE, REAL SOLUTIONS — Absolutes Eintragungshindernis — Unterscheidungskraft — Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung [EG] Nr. 40/94)

(2003/C 44/52)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache T-130/01, Sykes Enterprises, Incorp. mit Sitz in Tampa, Florida (Vereinigte Staaten von Amerika), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Körner, gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Bevollmächtigter: J. Crespo Carrillo) betrefend eine Klage gegen die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 7. März 2001 (Sache R 504/2000-3) über die Anmeldung der Wortgruppe REAL PEOPLE, REAL SOLUTIONS als Gemeinschaftsmarke, hat das Gericht (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten R. M. Moura Ramos sowie der Richter J. Pirrung und A. W. H. Meij — Kanzler: D. Christensen, Verwaltungsrätin — am 5. Dezember 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.
- 2. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

<sup>(1)</sup> ABl. C 245 vom 1.9.2001.

#### URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

#### vom 12. Dezember 2002

in der Rechtssache T-247/01: eCopy Inc gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (1)

(Gemeinschaftsmarke — Wort ECOPY — Ermessensmissbrauch — Durch Benutzung nach dem Anmeldetag erworbene Unterscheidungskraft — Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung [EG] Nr. 40/94)

(2003/C 44/53)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache T-247/01, eCopy Inc mit Sitz in Nashua, New Hampshire (Vereinigte Staaten von Amerika), Prozessbevollmächtigter: B. Reid, Barrister, gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Bevollmächtigter: E. Joly) betreffend eine Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 13. Juli 2001 (Sache R 47/2001-1) über die Zulassung des Wortes ECOPY zur Eintragung als Gemeinschaftsmarke, hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten M. Vilaras, der Richterin V. Tiili und des Richters P. Mengozzi — Kanzler: J. Plingers, Verwaltungsrat — am 12. Dezember 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.
- 2. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

(1) ABl. C 17 vom 19.1.2002.

### URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

#### vom 5. Dezember 2002

in der Rechtssache T-277/01: Romuald Stevens gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Beamte — Disziplinarverfahren — Strafrechtliche Verurteilung — Entfernung aus dem Dienst ohne Verlust des Anspruchs auf Ruhegehalt — Anhörung gemäß Artikel 7
Absatz 3 des Anhangs IX des Statuts)

(2003/C 44/54)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-277/01, Romuald Stevens, ehemaliger Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Bertem (Belgien), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-N. Louis und V. Peere, Zustellungsanschrift in

Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: J. Currall), wegen Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 14. Dezember 2000, den Kläger ohne Verlust seiner Ruhegehaltsansprüche aus dem Dienst zu entfernen, hat das Gericht (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten J. D. Cooke sowie des Richters K. Lenaerts und der Richterin P. Lindh — Kanzler: D. Christensen, Verwaltungsrätin — am 5. Dezember 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.
- Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.
- (1) ABl. C 3 vom 5.1.2002.

#### URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

#### vom 28. November 2002

in der Rechtssache T-332/01: José Maria Pujals Gomis gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Beamte — Allgemeines Auswahlverfahren — Ablehnung der Bewerbung nach Durchführung der schriftlichen Prüfungen)

(2003/C 44/55)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

In der Rechtssache T-332/01, José Maria Pujals Gomis, wohnhaft in Barcelona (Spanien), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Pujals Gomis, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: L. Lozano Palacios, F. Clotuche-Duvieusart, J. Rivas-Andres und J. Gutiérrez Gisbert), wegen Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses für das allgemeine Auswahlverfahren KOM/B/1/01 vom 28. September 2001, die Bewerbung des Klägers für dieses Auswahlverfahren abzulehnen und seine schriftliche Prüfung nicht zu korrigieren, hat das Gericht (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten M. Jaeger sowie der Richter K. Lenaerts und J. Azizi — Kanzler: B. Pastor, Hilfskanzlerin — am 28. November 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.
- 2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.
- (1) ABl. C 44 vom 16.2.2002.

#### **BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ**

#### vom 4. November 2002

in der Rechtssache T-90/99: Salzgitter AG gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(EGKS — Staatliche Beihilfen — Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens nach Artikel 6 Absatz 5 der Entscheidung Nr. 2496/96/EGKS — Erledigung der Hauptsache)

(2003/C 44/56)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-90/99, Salzgitter AG mit Sitz in Salzgitter (Deutschland), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Sedemund, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: D. Triantafyllou und P. Nemitz) wegen Nichtigerklärung der Entscheidung SG (99) D/1542 der Kommission vom 3. März 1999 über die Eröffnung des Verfahrens nach Artikel 6 Absatz 5 der Entscheidung Nr. 2496/96/EGKS der Kommission vom 18. Dezember 1996 zur Einführung gemeinschaftlicher Vorschriften über Beihilfen an die Eisen- und Stahlindustrie (ABl. L 338, S. 42) wegen der Beihilfen, die nach dem deutschen Zonenrandförderungsgesetz der Salzgitter AG, der Preussag Stahl AG und den Tochtergesellschaften der Eisen- und Stahlindustrie des Konzerns, mehreren heute unter der Bezeichnung "SAG — Stahl und Technologie" zusammengefassten Unternehmen, gewährt wurden (ABl. C 113, S. 9), hat das Gericht (Vierte erweiterte Kammer) unter Mitwirkung der Präsidentin V. Tiili sowie der Richter J. Pirrung, P. Mengozzi, A. W. H. Meij und M. Vilaras — Kanzler: H. Jung — am 4. November 2002 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

- 1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
- 2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.
- (1) ABl. C 174 vom 19.6.1999.

#### **BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ**

#### vom 18. November 2002

in der Rechtssache T-190/99 DEP, Sniace SA gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1)

## (Kostenfestsetzung)

(2003/C 44/57)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

In der Rechtssache T-190/99 DEP, Sniace SA, mit Sitz in Madrid, Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. L. Baró Fuentes, M. A. Gómez de Liaño y Botella und F. Rodriguez Carretero, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: G. Rozet und J. L. Buendia Sierra) wegen Festsetzung der Kosten, die die Beklagte der Klägerin aufgrund des Beschlusses des Präsidenten der Fünften erweiterten Kammer des Gerichts vom 4. April 2001 in der Rechtssache T-190/99, Sniace SA gegen Kommission, zu erstatten hat, hat das Gericht (Fünfte erweiterte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten R. García-Valdecasas, der Richterin P. Lindh sowie der Richter M. Moura Ramos, J. D. Cooke und H. Legal — Kanzler: H. Jung — am 18. November 2002 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

Der Gesamtbetrag der Kosten, die die Kommission der Klägerin in der Rechtssache T-190/99 zu erstatten hat, wird auf 14 300 Euro festgesetzt.

(1) ABl. C 333 vom 20.11.1999.

# **BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ**

# vom 27. November 2002

in der Rechtssache T-291/01: Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Untätigkeitsklage — Gegenstandslos gewordene Klage — Erledigung der Hauptsache — Entscheidung über die Kosten)

(2003/C 44/58)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-291/01, Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH mit Sitz in Dessau (Deutschland), Neubrandenburger Stadtwerke GmbH mit Sitz in Neubrandenburg (Deutschland), Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH mit

Sitz in Schwäbisch Hall (Deutschland), Stadtwerke Tübingen GmbH mit Sitz in Tübingen (Deutschland), Stadtwerke Uelzen GmbH mit Sitz in Uelzen (Deutschland), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin D. Fouquet, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: V. Kreuschitz und J. L. Buendía Sierra) wegen Feststellung, dass die Kommission es rechtswidrig unterlassen hat, von der Bundesrepublik Deutschland nicht notifizierte Beihilfen an Kernkraftwerksbetreiber zu prüfen, hat das Gericht (Erste erweiterte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten B. Vesterdorf sowie der Richter J. Azizi, R. M. Moura Ramos, M. Jaeger und H. Legal — Kanzler: H. Jung — am 27. November 2002 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

- 1. Die Hauptsache wird für erledigt erklärt.
- 2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.
- (1) ABl. C 44 vom 16.2.2002.

# BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 6. Dezember 2002

in der Rechtssache T-275/02 R: D gegen Europäische Investitionsbank

(Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes — Verlängerung der Probezeit — Zulässigkeit der Klage — Keine Dringlichkeit)

(2003/C 44/59)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-275/02 R, D, Bediensteter der Europäischen Investitionsbank, wohnhaft in Luxemburg, Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin J. Choucroun, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Europäische Investitionsbank (Bevollmächtigte: J.-P. Minnaert und P. Mousel), wegen Aussetzung des Vollzugs der Entscheidungen der Europäischen Investitionsbank über die Verlängerung der Probezeit und die Entlassung des Klägers hat der Präsident des Gerichts am 6. Dezember 2002 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

- 1. Der Antrag auf einstweilige Anordnung wird zurückgewiesen.
- 2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Klage der Duarte y Beltrán S.A. gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM), eingereicht am 18. November 2002

(Rechtssache T-353/02)

(2003/C 44/60)

(Verfahrenssprache: wird bestimmt gemäß Artikel 131 § 2 der Verfahrensordnung — Sprache der Klageschrift: Spanisch)

Die Duarte y Beltrán S.A. mit Sitz in Santander (Spanien) hat am 18. November 2002 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevolmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwältin Natalia Moya Fernández.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (HABM) vom
   6. August 2002 in der Beschwerdesache R 407/2001-2 und ihre Berichtigung vom 16. September 2002 aufzuheben;
- den unter der Widerspruchsnummer B 35073 anhängigen Widerspruch insgesamt zurückzuweisen;
- ihrem Vorbringen stattzugeben und der Widerspruchsabteilung des HABM die Eintragung der angemeldeten Marke aufzugeben;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Ge- Du meinschaftsmarke:

Duarte y Beltrán S.A.

Wortmarke "INTEA" — Anmeldung Nr. 99747 für bestimmte Waren der Klassen 3, 16 und 21.

Inhaberin der Widerspruchsmarke oder des Widerspruchszeichens:

MIRATO S.p.A.

Angemeldete Gemeinschaftsmarke:

Widerspruchsmarke oder Widerspruchszeichen: Marken unter dem Namen INTE-SA (zwei italienische Marken, eine internationale Marke sowie eine griechische, eine finnische, eine schwedische, eine britische und eine irische Marke) für Waren der Klassen 9, 14, 18 und 21 im Fall einer italienischen Marke und für Waren der Klasse 3 im Fall der übrigen Marken. Der Widerspruch richtet sich gegen die Anmeldung für Waren der Klassen 3 und 21.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung:

Dem Widerspruch wird teilweise stattgegeben (Verwechslungsgefahr in Bezug auf Waren der Klasse 3).

Entscheidung der Beschwerdekammer:

Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe:

- Es bestehe ein erheblicher klanglicher Unterschied zwischen der angemeldeten Marke und der Widerspruchsmarke.
- Die Marken seien begrifflich unterschiedlich.
- Es bestehe keine Verwechslungsgefahr zwischen der angemeldeten Marke und der Widerspruchsmarke.

Klage der Bristol-Myers Squibb International Corporation gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. November 2002

(Rechtssache T-354/02)

(2003/C 44/61)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Bristol-Myers Squibb International Corporation, Brüssel (Belgien), hat am 25. November 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind D. Anderson, QC, Barrister K. Bacon und I. Dodds-Smith, Solicitor.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung K(2002) 3370 der Kommission vom
   9. September 2002 für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die angefochtene Entscheidung verlangt von den Mitgliedstaaten, die in Anhang I der Entscheidung aufgelisteten einzelstaatlichen Zulassungen zu ändern. Die Änderungen betreffen die Zulassungen für Capoten und damit verbundene Bezeichnungen und sollen eine harmonisierte Zusammenfassung der Merkmale des Arzneimittels herbeiführen.

Die Klägerin vertritt die verschiedenen Tochtergesellschaften, die Capoten gemeinschaftsweit vertreiben. Capoten, das auf dem Wirkstoff Captopril beruht, ist ein Arzneimittel, das allgemein als ACE-Hemmer bekannt ist. Das Produkt wurde 1980 erstmals in der EU zugelassen.

Die Zulassungen für Capoten in der EU wurden nach einzelstaatlichen Zulassungsverfahren gemäß der Richtlinie 65/65/EWG (¹) erteilt. Infolgedessen bestanden zwischen den Zulassungen in den EU-Mitgliedstaaten Unterschiede im Hinblick auf Wortlaut und Umfang der gegebenen Informationen. Der Klägerin zufolge waren die Anwendungsgebiete in allen Mitgliedstaaten ähnlich.

Nach Auslaufen des Patents in den einzelnen Mitgliedstaaten wurden in diesen Staaten generische Captopril-Produkte zugelassen. Die Klägerin glaubt, dass Italien den Ausschuss für Arzneispezialitäten befasst habe, nachdem versucht worden sei, für die französische Zulassung eines solchen generischen Produktes die gegenseitige Anerkennung in Italien zu erreichen. Grund für die Verweisung sei gewesen, dass die Anwendungsgebiete in der Zusammenfassung der Merkmale des Arzneimittels voneinander abwichen und dass eine Harmonisierung aus Gründen der öffentlichen Gesundheit nötig sei. Die angefochtene Entscheidung sei auf diese Befassung hin ergangen.

Zur Begründung ihres Antrags trägt die Klägerin vor, dass die angefochtene Entscheidung wegen fehlender Zuständigkeit der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln, des Ausschusses für Arzneispezialitäten und der Kommission unwirksam sei. Die Befassung des Ausschusses für Arzneispezialitäten sei nicht in Einklang mit Artikel 30 der Richtlinie 2001/83/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (²) erfolgt. Das Vorhandensein abweichender einzelstaatlicher Entscheidungen über die Genehmigung eines Arzneimittels sei eine notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung für eine solche Befassung. Die befassende Stelle müsse zusätzlich die zu prüfende Frage bezeichnen, und diese müsse sich auf die Qualität, Sicherheit oder Wirksamkeit

des Produktes beziehen. Die Klägerin behauptet, dass diese Voraussetzungen nicht erfüllt seien.

Die Klägerin behauptet weiter, dass die angefochtene Entscheidung gegen wesentliche Verfahrensbestimmungen verstoße. Das Verfahren habe die Verteidigungsrechte und das Anhörungsrecht der Klägerin verletzt. Sie habe keine Gelegenheit gehabt, zu den wesentlichen Änderungen der Zusammenfassung der Merkmale von Capoten Stellung zu nehmen. Das Verfahren habe auch den in Artikel 32 der Richtlinie 2001/83 und in der Bekanntmachung der Kommission für Antragsteller von 1998 vorgesehenen Zeitrahmen nicht eingehalten.

Außerdem sei gegen Regeln des Gemeinschaftsrechts wie den Grundsatz der Gleichbehandlung, die Begründungspflicht, den Grundsatz des berechtigten Vertrauens und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstoßen worden.

Schließlich leide die angefochtene Entscheidung an offensichtlichen Beurteilungsfehlern.

- (¹) Richtlinie 65/65/EWG des Rates vom 26. Januar 1965 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneispezialitäten (ABl. 1965, S. 369).
- (2) Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311, S. 67).

Klage der Deutsche Post AG und der DHL International S.r.l. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 5. Dezember 2002

(Rechtssache T-358/02)

(2003/C 44/62)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Die Deutsche Post AG, Bonn (Deutschland), und die DHL International S.r.l., Rozzano (Italien), haben am 5. Dezember 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevolmächtigte der Klägerinnen sind Rechtsanwälte J. Sedemund und Th. Lübbig.

Die Klägerinnen beantragen,

 die Entscheidung der Kommission (2002/782/EG) vom 12. März 2002 über die staatliche Beihilfe, die Italien zugunsten der Poste Italiane SpA (¹) gewährt hat, für nichtig zu erklären; der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Laut den Klägerinnen gehe es aus der angefochtenen Entscheidung hervor, dass die Poste Italiane SpA im Zeitraum von 1994 bis 1999 im Bereich der Postdienstleistungen fortlaufend Defizite auswies, und dass ihr staatliche Mittel zuflossen, die dem Ausgleich dieser Defizite dienten. Gemäß Artikel 2 der Entscheidung habe die Kommission entschieden, dass diese staatlichen Zuwendungen an die Poste Italiane SpA keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG darstellen.

Die Klägerinnen machen geltend, dass die Entscheidung hinsichtlich des Ausgleichs von Verlusten derjenigen Postdienstleistungen, die zwar zum Universaldienst gehören, aber dem Wettbewerb geöffnet sind, mit Artikel 87 Absatz 1 EG in der Auslegung, die diese Vorschrift durch die Entscheidung der Kommission vom 19. Juni 2002 (²) erfahren hat, unvereinbar sei. Mit dieser Entscheidung habe die Kommission festgestellt, dass die Verwendung staatlicher Mittel zum Ausgleich von Verlusten, die ein Postunternehmen im Bereich der zum Universaldienst gehörenden, aber dem Wettbewerb geöffneten Postdienstleistungen erzielt, als nicht genehmigungsfähige Quersubventionierung gegen Artikel 87 Absatz 1 EG verstoße, wenn Ursache der Verluste nicht-kostendeckende Tarife sind, zu deren Anwendung das Postunternehmen nicht durch staatlichen Hoheitsakt verpflichtet ist.

Die Klägerinnen tragen vor, dass die Entscheidung umso weniger mit Artikel 87 Absatz 1 EG vereinbar sei, soweit sie defizitäre Postdienstleistungen betreffe, die nicht zum Universaldienst gehören und schon seit langem dem Wettbewerb geöffnet seien. Da der italienische Postbetreiber seit 50 Jahren nur Verluste mache und diese daher nur aus staatlichen Mittel gedeckt worden sein können, hätte die Kommission den Ausgleich dieser Postdienstleistungen aus staatlichen Mitteln nicht "vernachlässigen" dürfen, sondern wäre auch insoweit verpflichtet gewesen, das Vorliegen einer mit Artikel 87 Absatz 1 EG nicht vereinbaren Quersubventionierung zu prüfen.

Weiterhin machen die Klägerinnen geltend, dass es an einer Begründung mangele, weshalb die Kommission in der angefochtenen Entscheidung die Quersubventionierung im Gegensatz zu ihrer Entscheidung vom 19. Juni 2002 als ausgleichsfähige Nettomehrkosten im "allgemeinen wirtschaftlichen Interesse" anerkannt habe. Es liege deshalb gleichzeitig ein Verstoß gegen die Begründungspflicht des Artikel 253 EG vor.

Schließlich verstoße die Entscheidung gegen das allgemeine Diskriminierungsverbot des Artikel 12 EG, da die Kommission den italienischen Postbetreiber gegenüber den Klägerinnen, die gerade im Bereich der dem Wettbewerb geöffneten Postdienstleistungen im Wettbewerb zum italienischen Postbetreiber stehen, begünstigt habe.

(1) ABl. L 282, S. 29.

Klage der Deutsche Bahn AG gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 5. Dezember 2002

(Rechtssache T-361/02)

(2003/C 44/63)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Die Deutsche Bahn AG, Berlin (Deutschland), hat am 5. Dezember 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevolmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt M. Schütte, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Kommission dadurch gegen die ihr gemäß Artikel 87 und Artikel 88 Absatz 1 EG obliegenden Verpflichtungen verstoßen hat, dass sie über den ihr von der Klägerin durch deren Beschwerde vom 5. Juli 2002 unterbreiteten Sachverhalt keine Entscheidung erlassen, jedenfalls keine beihilferechtliche Untersuchung eingeleitet hat;
- der Kommission die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage hat denselben Ursprung wie die Rechtssache T-351/02 (Deutsche Bahn/Kommission).

Mit der vorliegenden Klage macht die Klägerin geltend, dass die Kommission gegen ihre Verpflichtungen gemäß Artikel 87 und Artikel 88 Absatz 1 EG verstoßen habe, weil sie es trotz Aufforderung gemäß Artikel 232 Absatz 2 und 3 EG unterlassen habe, den Beihilfecharakter und die Vereinbarkeit von § 4 Absatz 1 Nr. 3 lit. a) des deutschen Mineralölsteuergesetzes mit den beihilferechtlichen Vorschriften des EG-Vertrags zu untersuchen und darüber verbindlich zu entscheiden. Eine solche Entscheidung sei insbesondere nicht in dem vom 21. September 2002 datierenden Schreiben der Kommission zu sehen, und die Untätigkeit der Kommission sei nicht durch objektive Gründe gerechtfertigt.

Im übrigen entsprechen die Klagegründe und Argumente denen, die in der Rechtssache T-351/02 geltend gemacht werden.

Klage der Muswellbrook Limited gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM), eingereicht am 5. Dezember 2002

(Rechtssache T-362/02)

(2003/C 44/64)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

Die Muswellbrook Limited, Dublin (Irland), hat am 5. Dezember 2002 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Juan Casulá

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 30. September 2002 in der Sache R 16/2000-1 gegen die Verordnung (EG) Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke, insbesondere ihren Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a und/oder Artikel 42 Absätze 2 und 3 verstößt, soweit darin entschieden wird, dass die Widersprechende die ernsthafte Benutzung ihrer spanischen Marke Nr. 88 222 für Bekleidungsstücke oder Konfektionsbekleidung der Klasse 25 in der Gemeinschaft während der letzten fünf Jahre vor der Veröffentlichung der Gemeinschaftsmarkenanmeldung nicht nachgewiesen hat:
- den Tenor der genannten Entscheidung vollständig aufzuheben;
- die genannte Entscheidung im Sinne der Feststellung zu ändern, dass der Widerspruch gegen die Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 278 028 in der Sache zu prüfen und zu bescheiden ist — und zwar unter Klarstellung im Urteil selbst, dass die genannte Gemeinschaftsmarkenanmeldung zurückzuweisen ist —, oder, hilfsweise, die Sache an die Erste Beschwerdekammer des HABM zurückzuverweisen;
- dem Beklagten und ggf. der Streithelferin die Kosten des Widerspruchs-, des Beschwerde- und des gerichtlichen Verfahrens aufzuerlegen.

<sup>(2)</sup> Entscheidung der Kommission über Maßnahmen der Bundesrepublik Deutschland zugunsten der Deutschen Post AG (ABl. L 247, S. 27).

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:

NIKE INTERNATIONAL Ltd.

Betroffene Gemeinschaftsmarke:

Wortmarke "NIKE" — Anmeldung Nr. 278 028 für die Waren "Bekleidungsstücke, Schuhwaren, Kopfbedeckung" in Klasse 25.

Inhaberin der Widerspruchsmarke oder des Widerspruchszeichens: Die Klägerin.

Widerspruchsmarke oder -zeichen:

Die zusammengesetzte spanische Marke Nr. 88 222, bestehend aus der Bezeichnung "NIKE" und einer Abbildung der griechischen Siegesgöttin von Samothrake für Waren in Klasse 25.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung:

Zurückweisung der Anmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer:

Aufhebung der Entscheidung der Widerspruchsabteilung und Zurückweisung des Widerspruchs.

Klagegründe:

Rechtswidrige oder fehlerhafte Anwendung der Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a und 43 Absätze 2 und 3 der Verordnung Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke.

Klage der Muswellbrook Limited gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM), eingereicht am 5. Dezember 2002

(Rechtssache T-363/02)

(2003/C 44/65)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

Die Muswellbrook Limited, Dublin (Irland), hat am 5. Dezember 2002 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Juan Casulá Oliver.

Die Klägerin beantragt,

 festzustellen, dass die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 30. September 2002 in der Sache R 19/2000-1 gegen die Verordnung (EG) Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke, insbesondere ihren Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a und/oder Artikel 42 Absätze 2 und 3 verstößt, soweit darin entschieden wird, dass die Widersprechende die ernsthafte Benutzung ihrer spanischen Marke Nr. 88 222 für Bekleidungsstücke oder Konfektionsbekleidung der Klasse 25 in der Gemeinschaft während der letzten fünf Jahre vor der Veröffentlichung der Gemeinschaftsmarkenanmeldung nicht nachgewiesen hat:

- den Tenor der genannten Entscheidung vollständig aufzuheben:
- die genannte Entscheidung im Sinne der Feststellung zu ändern, dass der Widerspruch gegen die Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 278 093 in der Sache zu prüfen und zu bescheiden ist — und zwar unter Klarstellung im Urteil selbst, dass die genannte Gemeinschaftsmarkenanmeldung zurückzuweisen ist —, oder, hilfsweise, die Sache an die Erste Beschwerdekammer des HABM zurückzuverweisen:
- dem Beklagten und ggf. der Streithelferin die Kosten des Widerspruchs-, des Beschwerde- und des gerichtlichen Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Anmelderin der Gemeinschaftsmarke, die Inhaberin der Widerspruchsmarke, der Inhalt der Entscheidungen der Widerspruchsabteilung und der Beschwerdekammer und die wesentlichen Klagegründe und wesentlichen Argumente sind identisch mit der Rechtssache T-362/02, Muswellbrook Limited/HABM.

Die angemeldete Gemeinschaftsmarke ist die Wortmarke "NI-KE TOWN" — Anmeldung Nr. 278 093 für die Waren "Bekleidungsstücke, Schuhwaren, Kopfbedeckung" in Klasse 25.

Klage der Muswellbrook Limited gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM), eingereicht am 5. Dezember 2002

(Rechtssache T-364/02)

(2003/C 44/66)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

Die Muswellbrook Limited, Dublin (Irland), hat am 5. Dezember 2002 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für

den Binnenmarkt (HABM) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Juan Casulá Oliver.

# Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 30. September 2002 in der Sache R 73/2000-1 gegen die Verordnung (EG) Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke, insbesondere ihren Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a und/oder Artikel 42 Absätze 2 und 3 verstößt, soweit darin entschieden wird, dass die Widersprechende die ernsthafte Benutzung ihrer spanischen Marke Nr. 88 222 für Bekleidungsstücke oder Konfektionsbekleidung der Klasse 25 in der Gemeinschaft während der letzten fünf Jahre vor der Veröffentlichung der Gemeinschaftsmarkenanmeldung nicht nachgewiesen hat;
- den Tenor der genannten Entscheidung vollständig aufzuheben;
- die genannte Entscheidung im Sinne der Feststellung zu ändern, dass der Widerspruch gegen die Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 277 889 in der Sache zu prüfen und zu bescheiden ist — und zwar unter Klarstellung im Urteil selbst, dass die genannte Gemeinschaftsmarkenanmeldung zurückzuweisen ist —, oder, hilfsweise, die Sache an die Erste Beschwerdekammer des HABM zurückzuverweisen:
- dem Beklagten und ggf. der Streithelferin die Kosten des Widerspruchs-, des Beschwerde- und des gerichtlichen Verfahrens aufzuerlegen.

# Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Anmelderin der Gemeinschaftsmarke, die Inhaberin der Widerspruchsmarke, der Inhalt der Entscheidungen der Widerspruchsabteilung und der Beschwerdekammer und die wesentlichen Klagegründe und wesentlichen Argumente sind identisch mit der Rechtssache T-362/02, Muswellbrook Limited/HABM.

Die angemeldete Gemeinschaftsmarke ist eine zusammengesetzte Marke "NIKE" mit Abbildung eines "swoosh" — Anmeldung Nr. 277 889 für die Waren "Bekleidungsstücke, Schuhwaren, Kopfbedeckung" in Klasse 25.

# Klage der Muswellbrook Limited gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM), eingereicht am 5. Dezember 2002

(Rechtssache T-365/02)

(2003/C 44/67)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

Die Muswellbrook Limited, Dublin (Irland), hat am 5. Dezember 2002 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Juan Casulá Oliver.

## Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 30. September 2002 in der Sache R 833/1999-1 gegen die Verordnung (EG) Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke, insbesondere ihren Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a und/oder Artikel 42 Absätze 2 und 3 verstößt, soweit darin entschieden wird, dass die Widersprechende die ernsthafte Benutzung ihrer spanischen Marke Nr. 88 222 für Bekleidungsstücke oder Konfektionsbekleidung der Klasse 25 in der Gemeinschaft während der letzten fünf Jahre vor der Veröffentlichung der Gemeinschaftsmarkenanmeldung nicht nachgewiesen hat;
- den Tenor der genannten Entscheidung vollständig aufzuheben:
- die genannte Entscheidung im Sinne der Feststellung zu ändern, dass der Widerspruch gegen die Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 277 731 in der Sache zu prüfen und zu bescheiden ist — und zwar unter Klarstellung im Urteil selbst, dass die genannte Gemeinschaftsmarkenanmeldung zurückzuweisen ist —, oder, hilfsweise, die Sache an die Erste Beschwerdekammer des HABM zurückzuverweisen:
- dem Beklagten und ggf. der Streithelferin die Kosten des Widerspruchs-, des Beschwerde- und des gerichtlichen Verfahrens aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Anmelderin der Gemeinschaftsmarke, die Inhaberin der Widerspruchsmarke, der Inhalt der Entscheidungen der Widerspruchsabteilung und der Beschwerdekammer und die wesentlichen Klagegründe und wesentlichen Argumente sind identisch mit der Rechtssache T-362/02, Muswellbrook Limited/HABM.

Die angemeldete Gemeinschaftsmarke ist die Wortmarke "NI-KE F. I. T." — Anmeldung Nr. 277 731 für die Waren "Bekleidungsstücke, Schuhwaren, Kopfbedeckung" Klasse 25.

dem Beklagten und ggf. der Streithelferin die Kosten des Widerspruchs-, des Beschwerde- und des gerichtlichen Verfahrens aufzuerlegen.

Klage der Muswellbrook Limited gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM), eingereicht am **5. Dezember 2002** 

(Rechtssache T-366/02)

(2003/C 44/68)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

Die Muswellbrook Limited, Dublin (Irland), hat am 5. Dezember 2002 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Juan Casulá

Die Klägerin beantragt,

Oliver.

- festzustellen, dass die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 30. September 2002 in der Sache R 880/1999-1 gegen die Verordnung (EG) Nr. 40/ 94 über die Gemeinschaftsmarke, insbesondere ihren Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a und/oder Artikel 42 Absätze 2 und 3 und/oder Artikel 8 Absätz 1 Buchstabe b verstößt, soweit darin entschieden wird, dass die Widersprechende die ernsthafte Benutzung ihrer spanischen Marke Nr. 88 222 für Bekleidungsstücke oder Konfektionsbekleidung der Klasse 25 in der Gemeinschaft während der letzten fünf Jahre vor der Veröffentlichung der Gemeinschaftsmarkenanmeldung nicht nachgewiesen
- den Tenor der genannten Entscheidung vollständig aufzu-
- die genannte Entscheidung im Sinne der Feststellung zu ändern, dass der Widerspruch gegen die Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 252 411 in der Sache zu prüfen und zu bescheiden ist - und zwar unter Klarstellung im Urteil selbst, dass die genannte Gemeinschaftsmarkenanmeldung zurückzuweisen ist —, oder, hilfsweise, die Sache an die Erste Beschwerdekammer des HABM zurückzuverweisen;

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Anmelderin der Gemeinschaftsmarke, die Inhaberin der Widerspruchsmarke, der Inhalt der Entscheidungen der Widerspruchsabteilung und der Beschwerdekammer und die wesentlichen Klagegründe und wesentlichen Argumente sind identisch mit der Rechtssache T-362/02, Muswellbrook Limited/HABM.

Die angemeldete Gemeinschaftsmarke ist eine zusammengesetzte Marke "TRIAX NIKE SERIES" — Anmeldung Nr. 252 411 für die Waren "Bekleidungsstücke, Schuhwaren, Kopfbedeckung" in Klasse 25.

Klage des Bernard Barbé gegen das Europäische Parlament, eingereicht am 10. Dezember 2002

(Rechtssache T-371/02)

(2003/C 44/69)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Bernard Barbé, wohnhaft in Luxemburg, hat am 10. Dezember 2002 eine Klage gegen das Europäische Parlament beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Alain Lorang, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- festzustellen, dass das Parlament zu Unrecht die bis zum 11. November 1998 von den Dienstbezügen von Frau Boez einbehaltenen Beträge nicht an Herrn Barbé ausgezahlt hat:
- die Zahlung der für März 1998 bis November 1998 einbehaltenen Beträge an den Kläger anzuordnen;
- den Beklagten zur Tragung der Kosten des Verfahrens zu verurteilen.

# Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger wendet sich gegen die Entscheidung der Anstellungsbehörde, seinem Antrag auf ordnungsgemäße Durchführung des Urteils des Tribunal de paix Luxemburg vom 26. November 1998 und dementsprechend auf Wirksamwerden der mit Wirkung vom 11. November 1998 angeordneten Freigabe der von den Dienstbezügen einer Beamtin des beklagten Organs aufgrund einer Pfändung einbehaltenen Beträge erst ab diesem Zeitpunkt und nicht ab März 1998 nicht entsprochen zu haben.

Für seine Ansprüche macht der Kläger geltend, dass

- die Organe grundsätzlich zur loyalen Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden verpflichtet seien;
- das Pfändungsverfahren aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht völlig gesetzmäßig sei.

# Klage des Alessandro Cavallaro gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 17. Dezember 2002

(Rechtssache T-375/02)

(2003/C 44/70)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Alessandro Cavallaro hat am 17. Dezember 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Carlo Forte.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 11. September 2002, ihm für die schriftliche Prüfung (Prüfung e) des allgemeinen Auswahlverfahrens KOM/A/6/01 zur Einstellung von Verwaltungsräten (Laufbahn A 7/A 6) eine unzureichende Punktzahl zu geben und ihn folglich nicht zu den mündlichen Prüfungen dieses Auswahlverfahrens zuzulassen, aufzuheben;
- die späteren Maßnahmen dieses Auswahlverfahrens aufzuheben, soweit dies erforderlich ist, um den Kläger wieder in seine Rechte einzusetzen;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger, der sich für das allgemeine Auswahlverfahren KOM/A/6/01 zur Bildung einer Einstellungsreserve von Ver-

waltungsrätinnen/Verwaltungsräten (Laufbahn A 7/A 6) in den Sachgebieten "Außenbeziehungen" und "Verwaltung der Hilfe für Drittländer" bewarb, wobei er das Sachgebiet "Außenbeziehungen" wählte, wendet sich gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses, seine Prüfung e — schriftliche Prüfung — mit einem Punkt weniger als der für die Zulassung zur mündlichen Prüfung erforderlichen Mindestpunktzahl zu bewerten (19/40).

Zur Begründung seiner Forderungen macht der Kläger geltend:

- Ermessensmissbrauch, unzureichende Begründung und Verletzung der Verteidigungsrechte durch die Weigerung, ihm Auskünfte über die Korrekturkriterien, das Korrekturverfahren und die Bewertungen der einzelnen Korrektoren zu erteilen:
- Verletzung des Artikels 3 des Statuts, unzureichende Begründung und Verletzung der Verteidigungsrechte durch die Weigerung, die Sprachkenntnisse des dritten Korrektors offen zu legen;
- Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung beim Ablauf der Prüfung und des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung. Insoweit seien die an die Bewerber verteilten Unterlagen in italienischer Sprache nicht sorgfältig vorbereitet gewesen. Außerdem sei ein Widerspruch in der Begründung in Bezug auf die Auslegung der "Hinweise für die Bewerber" festzustellen;
- offensichtlicher Tatsachenfehler bei der Bewertung der ersten Antwort im Rahmen der schriftlichen Prüfung e des Auswahlverfahrens;
- falsche Darstellung der Tatsachen, fehlende Logik und Widersprüchlichkeit der Begründung in Bezug auf die Bewertung der zweiten Antwort im Rahmen der schriftlichen Prüfung e des Auswahlverfahrens.

# Klage des "O" gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 9. Dezember 2002

(Rechtssache T-376/02)

(2003/C 44/71)

(Verfahrenssprache: Französisch)

"O" hat am 9. Dezember 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Jean Van Rossum, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 14. Januar 2002 über seine Versetzung in den Ruhestand mit Anspruch auf ein Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit nach Artikel 78 Absatz 3 des Statuts aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger ist Beamter der Kommission. Mit der angefochtenen Entscheidung wird er in den Ruhestand versetzt, wobei ihm ein Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit nach Artikel 78 Absatz 3 des Statuts gewährt wird.

Der Kläger stützt seine Klage auf eine Verletzung des Artikels 7 des Anhangs II des Statuts und auf eine Verletzung der Vorschriften über die Tätigkeit der Invaliditätsausschüsse. Nach Ansicht des Klägers war der Invaliditätsausschuss nicht ordnungsgemäß zusammengesetzt. Der Kläger beruft sich außerdem auf eine Verletzung der Begründungspflicht.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger ist Beamter der Kommission und hat im Gebäude Berlaymont gearbeitet, wo er mit Asbest in Berührung gekommen ist. 2001 beantragte er, gemäß Artikel 78 des Statuts wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt zu werden. Dieser Antrag wurde von der Kommission abgelehnt.

Der Kläger trägt in erster Linie vor, dass die Kommission bei der Zurückweisung der Beschwerde die Tatsachen falsch gewürdigt habe, die ihn veranlasst hätten, die durch Sprachprobleme verursachten Störungen in der Arbeit des Invaliditätsausschusses zu beanstanden.

Der Kläger beruft sich außerdem auf eine Verletzung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung und der Fürsorgepflicht, eine Verletzung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes, eine Verletzung des Rechts der Verteidigung und eine Verletzung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Er beanstandet Unregelmäßigkeiten beim Verfahren vor dem Invaliditätsausschuss wie den Verzicht auf die vorgesehenen medizinischen Untersuchungen, das Verständigungsproblem und das Fehlen eines Anwalts in der Sitzung des Ausschusses.

# Klage des "P" gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 17. Dezember 2002

(Rechtssache T-377/02)

(2003/C 44/72)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Klage des Antonio Andolfi gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 18. Dezember 2002

(Rechtssache T-379/02)

(2003/C 44/73)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

"P" hat am 17. Dezember 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Juan Ramon Iturriagagoitia.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 30. September 2002 aufzuheben, mit der seine auf der Grundlage von Artikel 90 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften eingelegte Beschwerde beantwortet wurde;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Antonio Di Andolfi hat am 18. Dezember 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Salvatore Amato.

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären;
- die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft zum Ersatz des der Seven Pictures und der Phoenix European srl entstandenen und im Verlauf des Rechtsstreits entstehenden Schadens zu verurteilen und ihr die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

# Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger in dieser Rechtssache ist Vertreter der Gesellschaft Seven Stars Pictures Italia (SSP) mit Sitz in Rom, die am 13. August 1977 im Rahmen des JOP einen Antrag gestellt und einen finanziellen Zuschuss zum Zweck der Gründung einer gemischten italienisch-rumänischen Gesellschaft beantragt hat (Projekt eines Joint Venture mit der Phoenix European srl). Infolge der Gewährung dieses Zuschusses in Höhe von 81 327 Euro, zuzüglich 4 099 Euro für die vorläufige Durchführbarkeit, sei der entsprechende Vertrag unterzeichnet worden, nachdem an SSP ein Vorschuss von 28 311 Euro gezahlt worden sei. Am Schluss der ersten Phase der facility 2 sei der Restbetrag bis zur Höhe des Zuschusses gezahlt worden.

Die zuständige Dienststelle der Kommission habe der genannten Gesellschaft immer versichert, dass alles in Ordnung sei und dass lediglich der zu erwartende Betrag noch genau zu berechnen sei. Am 30. Oktober 2001 habe die Beklagte jedoch die angefochtene Entscheidung erlassen, mit der dem gegründeten Joint Venture der durch das JOP selbst vorgesehene Zuschuss verweigert worden sei.

Zur Begründung seiner Forderungen macht der Kläger einen Begründungsmangel und einen Irrtum bei der Beurteilung des Sachverhalts geltend.

Die Begründung der angefochtenen Entscheidung sei zu knapp. Es werde ein Unterschied zwischen dem genehmigten Vorhaben und dem schließlich zustande gekommenen Joint Venture erwähnt, ohne dass jedoch eine eventuelle Unterlassung oder Abweichung dargelegt werde.

Zu dem Vorwurf, es gebe kein Dokument, das die Arbeitsfähigkeit des betreffenden Joint Venture nachweisen könne, es sei kein Arbeitnehmer eingestellt worden und es gebe keinen Umsatz, stellt der Kläger fest, dass er die Arbeitsfähigkeit des Joint Venture, die vorläufige Einstellung von 12 Arbeitnehmern und die Aufnahme der Tätigkeit, insbesondere hinsichtlich der beruflichen Bildung, nachgewiesen habe.

Der Kläger verlangt auch den Ersatz des aufgrund der streitgegenständlichen Entscheidung entstandenen Schadens.

Klage der G.D. Searle LLC gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, eingereicht am 13. Dezember 2002

(Rechtssache T-383/02)

(2003/C 44/74)

(Verfahrenssprache: Englisch)

rungsamt für den Binnenmarkt beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Professor W. A. Hoyng.

Weiterer Verfahrensbeteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: PHYTO-ESP S.L.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 1. Oktober 2002 (Sache R 627/2001-1) aufzuheben:
- dem HABM die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke. deren Nichtigerklärung beantragt wurde:

Wortmarke Die **CELEBREX** (Nr. 852 372) für Waren in Klasse 5 (u. a. Arzneimittel, entzündungshemmende Analgetika).

Inhaberin der Gemeinschaftsmarke:

G.D. Searle LLC.

Antragstellerin des Antrags auf Nichtigerklärung der Gemeinschaftsmarke:

PHYTO-ESP S.L.

Marke oder Zeichen der Antragstellerin des Antrags auf Nichtigerklärung:

Die nationale Wortmarke CE-REBRESP für bestimmte Waren in Klasse 5 (u. a. Arzneimittel).

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung:

Nichtigerklärung der Gemeinschaftsmarke CELEBREX.

Entscheidung der Beschwerdekammer:

Zurückweisung der Beschwerde der G.D. Searle LLC.

Klagegründe:

Verstoß gegen Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 40/94 (¹), da keine Gefahr einer Verwechslung der Marken bestehe.

Die G.D. Searle LLC, Illinois (Vereinigte Staaten von Amerika), hat am 13. Dezember 2002 eine Klage gegen das Harmonisie-

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

# Klage der Marta Andreasen gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 19. Dezember 2002

(Rechtssache T-385/02)

(2003/C 44/75)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Marta Andreasen, wohnhaft in Brüssel (Belgien), hat am 19. Dezember 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbe-

Die Klägerin beantragt,

die stillschweigende Entscheidung der Kommission aufzuheben, mit der die Beschwerde der Klägerin gegen ihre Entfernung aus dem Amt der Rechnungsführerin zurückgewiesen wurde;

vollmächtigter der Klägerin ist I. S. Forrester, QC.

- die stillschweigende Entscheidung der Kommission aufzuheben, mit der die Beschwerde der Klägerin gegen ihre Umsetzung auf die Stelle einer Hauptberaterin zurückgewiesen wurde;
- ihr Schadensersatz in Geld in einer vom Gericht zu bestimmenden Höhe zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 % oder zu einem vom Gericht zu bestimmenden Satz zuzusprechen;
- über die Kosten des Verfahrens zu ihren Gunsten zu entscheiden.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Ziel der vorliegenden Klage ist die Anfechtung der Entscheidung, mit der die Klägerin aus dem Amt der Rechnungsführerin und Direktorin "Ausführung des Haushaltsplans" in der Generaldirektion Haushalt entfernt und auf die Stelle einer Hauptberaterin in der Generaldirektion Personal und Verwaltung umgesetzt wurde.

Zur Begründung ihrer Klage macht die Klägerin Folgendes geltend:

Verletzung des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung. Nichtangabe von Gründen für die fragliche Umsetzung und Verletzung der Pflicht der Kommission, eine Entscheidung mit Rechtswirkung angemessen zu begründen.

- Verstoß gegen Artikel 50 des Statuts durch Verwendung der Umsetzung der Klägerin als Strafmaßnahme.
- Verstoß gegen Artikel 7 des Statuts durch den Erlass einer unverhältnismäßigen und unnötigen Maßnahme, die zur Ernennung der Klägerin auf einen Posten geführt habe, der nicht ihrer Laufbahn- und Besoldungsgruppe entspreche.

Klage der Kronoply GmbH & Co. KG und der Kronotex GmbH & Co. KG gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 23. Dezember 2002

(Rechtssache T-388/02)

(2003/C 44/76)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Die Kronoply GmbH & Co. KG und die Kronotex GmbH & Co. KG, Heiligengrabe (Deutschland), haben am 23. Dezember 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevolmächtigter der Klägerinnen ist Rechtsanwalt R. Nierer.

Die Klägerinnen beantragen,

- die Entscheidung der Kommission vom 19. Juni 2002 (Staatliche Behilfe Nr. N 240/2002), gegen die Gewährung von Beihilfen durch die Bundesrepublik Deutschland an die Zellstoff Stendal GmbH keine Einwände zu erheben, wird für nichtig erklärt,
- die Kommission trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Klägerinnen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen stellen Holzwerkstoffe aus waldfrischem Kiefernholz, darunter MDF-, HDF-, LDF- sowie OSB-Platten, her. Ihre Klage richtet sich gegen die Entscheidung der Kommission, keine Einwände zu erheben gegen die Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von 109,161 Mio. EUR und einer Investitionszulage in Höhe von 165,515 Mio. EUR an die Zellstoff Stendal GmbH für die Errichtung eines Zellstoffwerkes und die Gründung eines

Unternehmens für die Holzbeschaffung und eines Logistikunternehmens in Arneburg bei Stendal im Bundesland Sachsen-Anhalt in der Bundesrepublik Deutschland sowie gegen die Gewährung einer Bürgschaft in Höhe von 80 % für ein Darlehen in Höhe von 464,550 Mio. EUR.

Die Klägerinnen machen geltend, die Kommission habe sich nicht vollständig an die Leitlinien und Rahmenregelungen gehalten. Sie habe nicht die sektoriellen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Ressource Holz geprüft und einen zu großen Beschaffungsradius angenommen. Dieser weite Beschaffungsradius führe zu höheren Kosten und damit zu Unrentabilität des Unternehmens. Werde ein kleinerer Beschaffungsradius angewandt, reichten die Ressourcen des Waldes nicht aus, um alle in der Region ansässigen holzverarbeitenden Unternehmen in ausreichendem Maße mit Holz zu versorgen.

Die Kommission habe außerdem unbeachtet gelassen, dass der Eigenanteil des Beihilfeempfängers unter den notwendigen 25 % liege.

Weiterhin habe die Kommission die Anzahl der indirekt geschaffenen Arbeitsplätze zu hoch angesetzt, so dass statt des Faktors 1,5 lediglich der Faktor 1,25 anzuwenden sei. Dadurch liege die höchst zulässige Beihilfeintensität bei nur 26,25 %.

Auch sei der Behilfeanteil einer staatlichen Bürgschaft für ein Darlehen zu niedrig angesetzt worden, so dass bei korrekter Berechnung eine Beihilfeintensität von 33,31 % gegeben sei, die sogar die von der Kommission genehmigte Behilfehöchstintensität von 31,5 % überschreite.

Die Verordnung (EG) Nr. 659/99 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 88 EG (¹) sei verletzt worden, da kein förmliches Prüfverfahren eingeleitet worden sei, obwohl die Kommission Anlass zu Bedenken gehabt habe. Die Klägerin sei dadurch an der Wahrnehmung ihrer Verfahrensrechte gehindert und in ihrem rechtlichen Gehör beschränkt worden.

Da die Regionalbeihilfeleitlinien und die Vorschriften des multisektoralen Regionalbeihilferahmens nicht eingehalten worden seien, könne auch keine der Ausnahmen des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe a) und c) EG eingreifen.

Die Kommission habe ferner gegen Artikel 2, Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe I), Artikel 6 EG sowie gegen Artikel 174 Absatz 1, 3. Anstrich, EG verstoßen, da sie bei ihren Entscheidungen die Umweltbelange nicht berücksichtigt habe. Das geförderte Vorhaben führe dazu, dass Raubbau am Wald betrieben werden müsse, um den Bedarf zu decken.

Klage des Sergio Sandini gegen den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 24. Dezember 2002

(Rechtssache T-389/02)

(2003/C 44/77)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Sergio Sandini, wohnhaft in Ehlange (Luxemburg), hat am 24. Dezember 2002 eine Klage gegen den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers sind Rechtsanwalt Juan Ramon Iturriagagoitia und Rechtsanwältin Karine Delvolvé.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Gerichtshofes vom 24. September 2002 über seine am 25. Januar 2002 eingelegte Beschwerde 2/02-R(e) gegen die Entscheidung vom 25. Oktober 2001 für nichtig zu erklären;
- den Beklagten zu verurteilen, ihm als Ersatz des ihm entstandenen und in Zukunft noch entstehenden Schadens den vorläufig veranschlagten Betrag von 350 000 Euro zuzüglich Verzugszinsen in Höhe von 10 % seit dem 7. Oktober 1999 bis zur vollständigen Zahlung zu zahlen;
- dem Beklagten alle Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger, der Beamter des Gerichtshofes ist, widersetzt sich der Weigerung des Beklagten, ihm die durch seine Berufskrankheit entstandenen Schäden zu ersetzen; diese Berufskrankheit sei durch die auf Artikel 73 des Statuts gestützte Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 31. Mai 2001 bereits anerkannt worden, nach der ihm eine Entschädigung zugesprochen worden sei.

Die Klagegründe entsprechen den in der Rechtssache T-255/02 (H/Gerichtshof, ABl. C 274 vom 9.11.2002, S. 26) geltend gemachten.

<sup>(1)</sup> ABl. 1999 L 83, S. 1.

Klage des Antonio Cagnato gegen den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 24. Dezember 2002

(Rechtssache T-390/02)

(2003/C 44/78)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Antonio Cagnato, wohnhaft in Dippach-Gare (Luxemburg), hat am 24. Dezember 2002 eine Klage gegen den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers sind Rechtsanwalt Juan Ramon Iturriagagoitia und Rechtsanwältin Karine Delvolvé.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Gerichtshofes vom 24. September 2002 über seine am 25. Januar 2002 eingelegte Beschwerde gegen die Entscheidung vom 25. Oktober 2001 für nichtig zu erklären;
- den Beklagten zu verurteilen, ihm für die immateriellen Schäden aller Art zu entschädigen, die ihm dadurch entstanden sind, dass er während der Ausübung seiner Tätigkeit im Gebäude des Gerichts erster Instanz und des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften durch Asbest belastet wurde, und die vorläufig auf 350 000 Euro beziffert werden;
- dem Beklagten alle Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger, der Beamter des Gerichtshofes ist, widersetzt sich der Weigerung des Beklagten, ihm die durch seine Berufskrankheit entstandenen Schäden zu ersetzen; diese Berufskrankheit sei durch die auf Artikel 73 des Statuts gestützte Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 31. Mai 2001 bereits anerkannt worden, nach der ihm eine Entschädigung zugesprochen worden sei.

Die Klagegründe entsprechen den in der Rechtssache T-255/02 (H/Gerichtshof, ABl. C 274 vom 9.11.2002, S. 26) geltend gemachten.

Klage des Bundesverbandes der Nahrungsmittel- und Speiseresteverwertung e. V. und des Herrn Josef Kloh gegen das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 24. Dezember 2002

(Rechtssache T-391/02)

(2003/C 44/79)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Der Bundesverband der Nahrungsmittel- und Speiseresteverwertung e. V., Bochum (Deutschland), und Herr Josef Kloh, Eichenried (Deutschland), haben am 24. Dezember 2002 eine Klage gegen das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Union beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Kläger sind Rechtsanwälte R. Steiling und S. von Zimmermann-Wienhues.

Die Kläger beantragen,

- Art. 32 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1774/ 2002 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (¹) insoweit für nichtig zu erklären, als Übergangsmaßnahmen gemäß Art. 32 Absatz 1 der Verordnung für höchstens 4 Jahre ab dem 1. November 2002 zugelassen werden,
- die Beklagten zur Tragung der Kosten zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage richtet sich gegen die Befristung der gemäß Art. 32 der angegriffenen Verordnung möglichen Übergangsregelungen für Mitgliedstaaten, in denen ein sicheres System der Speisereste- und Küchenabfallverwertung zur Verfügung steht.

1. Mit der Befristung hätten Parlament und Rat ihren Ermessensspielraum überschritten; die Maßnahme verstoße gegen das Subsidiaritätsprinzip (Art. 5 Absatz 2 EG) und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (Art. 5 Absatz 3 EG).

Im Bereich des Gesundheits- und Hygienerechts der Gemeinschaft stehe den Organen kein weites politisches Gestaltungsermessen zu, sondern die Entscheidungen

müssten auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen. Es lägen keine wissenschaftlichen Erkenntnisse dafür vor, dass die Speiseresteverwertung, wie sie in der Bundesrepublik Deutschland unter verschärften Vorgaben in den letzten Jahren praktiziert werde, ein Seuchenrisiko berge. Vielmehr werde das Seuchenrisiko gesenkt, weil der illegalen Beseitigung und Verfütterung vorgebeugt und die Speisereste und Küchenabfälle einer Behandlung unterzogen würden, die in wissenschaftlich anerkannten Maße Krankheitserreger abtöte. Es bestünden ausreichende Kontrollmechanismen, um die Erhaltung der so beschriebenen rechtlichen Vorhaben sicherzustellen, und die Bestandteile des Futtermittels könnten rückverfolgt werden. Das in der Bundesrepublik Deutschland implementierte System der Speiseresteeinsammlung, -behandlung und -verfütterung entspreche deshalb bereits den Zielsetzungen der Verordnung und es habe keine Notwendigkeit für eine weitergehende gemeinschaftsrechtliche Genehmigung bestanden. Die Verlängerung von Ausnahmemöglichkeiten hätte von wissenschaftlichen Erkenntnissen abhängig gemacht werden müssen.

- 2. Es verstoße gegen den allgemeinen Gleichheitssatz, dass durch die starre Befristung der Ausnahmeregelungen die unterschiedlichen Systeme der Speiseresteverwertung in den Mitgliedstaaten, insbesondere auch eine Speiseresteverfütterung von ausreichend behandelten und nicht ausreichend behandelten Speiseresten gleichgesetzt würden. Dies sei unter dem für die Verordnung maßgeblichen Prinzip der Seuchenprophylaxe nicht gerechtfertigt. Wissenschaftliche Erkenntnisse stellten klar, dass die Art und Weise der Speiserestebehandlung in der Bundesrepublik Deutschland ausreichend sei, um die Verbreitung von Krankheitserregern zu vermeiden.
- Die Befristung der Ausnahmeregelungen stellt einen nicht gerechtfertigten Eingriff in die Eigentums- und Berufsausübungsfreiheit und in die unternehmerische Freiheit dar, weil Mitgliedsbetriebe des Klägers zu 1 sowie des Klägers zu 2 in besonders geschütztem Maße auf die Fortführung ihrer Tätigkeit und weiteren Nutzung ihrer größtenteils erst kürzlich modernisierten Anlagen vertrauen dürften. Ihre Anlagen und ihre Tätigkeit seien strengen gesetzlichen Vorgaben angepasst worden, die auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhten. Sie dürften deshalb darauf vertrauen, dass sie die Tätigkeit und Anlagennutzung solange fortführen dürfen, wie sie sich an diese verschärften Anforderungen hielten und keine neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen vorlägen. Darüber hinaus werde bei der Regelung nicht berücksichtigt, dass für die betroffenen Speiseresteverwerter eine Umnutzung ihrer Anlagen und Betriebsgrundstücke in der Regel nicht möglich sei.

Klage der Linea Gig Srl in Liquidation gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 30. Dezember 2002

(Rechtssache T-398/02)

(2003/C 44/80)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die Linea Gig Srl in Liquidation hat am 30. Dezember 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Lucio D'Amario und Bruno Calzia.

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung vollständig oder in dem sie betreffenden Teil für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, Artikel 3 der Entscheidung insoweit für nichtig zu erklären, als darin gegen sie eine Geldbuße verhängt wird:
- höchst hilfsweise, die gegen sie verhängte Geldbuße herabzusetzen;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen;
- der Kommission den vollständigen Ersatz ihrer Kosten für das Verwaltungsverfahren aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Klage richtet sich gegen die Entscheidung vom 30. Oktober 2002 in den Sachen COMP/35.587 PO Video Games, COMP/35.706 PO Nintendo Distribution und COMP/36.321 Omega-Nintendo (Dok. K[2002] 4072 endg.), mit der die Beklagte der Klägerin einen Verstoß gegen die Artikel 81 Absatz 1 EG und 53 Absatz 1 des EWR-Abkommens zur Last gelegt hat, weil diese im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober 1992 und Ende Dezember 1997 an einem Komplex von Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen auf den Märkten für Spielkonsolen und mit der Nintendo-Spielkonsole kompatiblen Memory Cards für Videospiele teilgenommen habe, mit denen eine Begrenzung der Parallelausfuhren von Nintendo-Spielkonsolen und Memory Cards bezweckt und bewirkt worden sei. Der Klägerin wurde konkret vorgeworfen,

<sup>(1)</sup> ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1.

an einer Vertriebsvereinbarung, die Ausfuhrverbote vorgesehen habe, beteiligt gewesen zu sein und Informationen zum Ausfindigmachen der Herkunft von Parallelausfuhren geliefert zu haben. Zudem wurde gegen sie eine Geldbuße von 1,5 Millionen Euro verhängt.

Die Klägerin bestreitet nicht die materiellen Fakten, auf denen die Entscheidung beruht. Sie beruft sich jedoch darauf, dass die Entscheidung in verschiedener Hinsicht rechtsfehlerhaft sei, und macht dazu folgende Gründe geltend:

- Fehlerhafte Anwendung des Artikels 81 EG in Bezug auf den ersten zwischen Linea und der Nintendo Corporation Ltd geschlossenen Vertriebsvertrag sowie fehlerhafte Haftbarmachung der Klägerin für die den Vertragsparteien zur Last gelegten wettbewerbsbeschränkenden Verhaltensweisen.
- Widersprüchlichkeit der angefochtenen Entscheidung und Verstoß gegen Artikel 253 EG. Obwohl der Kommission zufolge die Beziehungen zwischen Nintendo und seinen Abnehmern, Groß- und Einzelhändlern, und die zwischen Iohn Menzies und seinen Abnehmern mit denen zwischen Nintendo und seinen autorisierten Vertriebshändlern übereinstimmten, habe die Kommission mit zweierlei Maß gemessen, indem sie nur gegenüber Nintendo und ihren nationalen Vertriebshändlern den Vorwurf der Beteiligung an den gerügten Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen erhoben habe.
- Fehlende Würdigung des wirtschaftlichen Umfelds, in dem die den Parteien zur Last gelegten Vereinbarungen und/oder abgestimmten Verhaltensweisen stattgefunden hätten. Die Beklagte habe die relevanten Märkte nicht genau bestimmt und die Stellung von Nintendo auf den festgestellten relevanten Märkten nicht gewürdigt, sondern lediglich die Marktanteile in einigen speziellen Mitgliedstaaten berücksichtigt, und sie habe weder auf die Stellung von Nintendo auf dem Markt im Jahr 1992, in dem die Vertriebsvereinbarungen geschlossen worden seien, noch auf ihre Stellung über den gesamten Zeitraum von 1992 bis 1997 hinweg abgestellt, sondern willkürlich nur einige spezielle Jahre berücksichtigt.
- Verstoß gegen Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 17/62 und gegen den Gleichheits- und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Hinblick auf die fehlerhafte Würdigung hinsichtlich des vorsätzlichen Handels der Klägerin und im Hinblick auf die fehlerhafte Bemessung der Sanktion, da die Geldbuße den zulässigen Höchstbetrag überschreite, da der Grundbetrag der Sanktion fehlerhaft bestimmt worden sei und da keine mildernden Umstände berücksichtigt worden seien.

Klage der Eurocermex S.A. gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, eingereicht am 31. Dezember 2002

(Rechtssache T-399/02)

(2003/C 44/81)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die Eurocermex S.A., Evere (Belgien), hat am 31. Dezember 2002 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt André Bertrand.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung des Prüfers aufzuheben, mit der festgestellt wurde, dass die fragliche dreidimensionale Marke keine gültige Marke für "Biere, Mineralwässer und Fruchtsäfte" und für "Restaurants, Bars, Snackbars" sein
- die Sache zur weiteren Bearbeitung an den Prüfer zurück-
- dem Amt die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eine dreidimensionale Marke, die eine Flasche mit "langem Hals" darstellt; in der Flaschenöffnung ist eine Zitronenscheibe befestigt, und es werden die Farben gelb

und grün beansprucht.

Waren oder Dienst-

Betroffene Marke:

leistung:

Waren und Dienstleistungen in den Klassen 16, 25, 32 und 42.

Bei der Beschwerdekammer angefochtene Entscheidung:

Zulassung der Anmeldung für die Klassen 16 und 25 und ihre Zurückweisung für die Klassen 32 und 42.

Klagegründe:

Verstoß gegen Artikel 7 Absätze 1 Buchstabe b und 3 der Verord-

nung Nr. 40/94.

# Streichung der Rechtssache T-201/94 (1)

(2003/C 44/82)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Mit Beschluss vom 27. November 2002 hat der Präsident der Ersten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-201/94 — Erwin Kustermann gegen Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

# Streichung der Rechtssache T-262/01 (1)

(2003/C 44/83)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Mit Beschluss vom 29. November 2002 hat der Präsident der Ersten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Einzelrichter: J. Azizi) die Streichung der Rechtssache T-262/01 — Jürgen Sachau gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 218 vom 6.8.1994.

<sup>(1)</sup> ABl. C 3 vom 5.1.2002.

III

(Bekanntmachungen)

(2003/C 44/84)

# Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofes im Amtsblatt der Europäischen Union

ABl. C 31 vom 8.2.2003

# Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 19 vom 25.1.2003

ABl. C 7 vom 11.1.2003

ABl. C 323 vom 21.12.2002

ABl. C 305 vom 7.12.2002

ABl. C 289 vom 23.11.2002

ABl. C 274 vom 9.11.2002

Diese Texte sind verfügbar in:

EUR-Lex: <a href="http://europa.eu.int/eur-lex">http://europa.eu.int/eur-lex</a>

CELEX: http://europa.eu.int/celex